# KRAFTWERK SCHNEIZLREUTH

# Landschaftspflegerischer Begleitplan

(österreichische Vorhabensbestandteile)

WASSERKRAFT SCHNEIZLREUTH GmbH & Co. KG
Untereggerhausen 2
D-83355 Grabenstätt

Rev.0 vom 17. August 2018



# **SPERRVERMERK – BEFRISTET**

Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten.
Erstveröffentlichung nach Einleitung des
Anhörungsverfahrens.



**Projektleitung:** Dipl.- Ing. Andreas Knoll

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Ulrike Berghald

Farhad Miri Marina Mayer Anne Huwig

**Projekt-Nr.:** 16 UIG 1046/01a

REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH Siezenheimer Straße 39A A-5020 Salzburg

Tel. +43/662/45 16 22-0
Fax +43/662/45 16 22-20
email office@regioplan.org
Internet http://www.regioplan.org

# **INHALT**

1	Aufgabenstellung	7
2	Allgemeine Angaben	9
2.1	Lage, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse	9
2.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
3	Rechtsgrundlagen und übergeordnete Pläne	12
3.1	Regionalprogramm Pinzgau	12
3.2	Örtliche Raumplanung	14
3.3	Zuständigkeit des UVP-G 2000 idgF.	15
3.4	Forstrecht	16
3.5	Naturschutzrecht	16
4	Naturräumliche Grundlagen	17
4.1	Naturräumliche Gliederung, Landschaftscharakter	17
4.2	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	19
4.3	Gewässer	25
4.4	Boden	27
4.5	Flora	29
4.6	Fauna	32
5	Projekt Landschaftsplanung	37
5.1	Allgemeine Festlegungen zur Rekultivierung	37
5.2	Maßnahmen der Rekultivierung und Renaturierung	37
5.3	Sonstige Maßnahmen zur Eingriffsminderung	40
6	Naturschutzfachliches Gutachten	43
6.1	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete	4.0
0.0	und geschützte Lebensräume	43
6.2	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft	44
6.3	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vegetation und auf Tiere	45
6.4	Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach § 3a	45
0.4	Abs. 6 (1) SNSchG	47
7		48
7.1	Forstliche Raumplanung	48
7.2	Rodungsflächen und Angaben nach § 19 ForstG	49
8	Quellenverzeichnis	50
9 0.1	Anhang  Grundbuchauszüge betreffener Grundstücke	<b>51</b> 51
9.1 9.2	Grundbuchauszüge betroffener Grundstücke Einverständniserklärungen	51 65
10	Großformatpläne	66

# **ABBILDUNGEN**

Abb. 1.1:	Übersichtslageplan	8
Abb. 2.1:	Schützenswerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben	10
Abb. 3.1:	Auszug der Programmkarte des Regionalprogramm Pinzgau	12
Abb. 3.2:	Auszug aus dem REK der Gemeinde Unken	14
Abb. 3.3:	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Unken	15
Abb. 4.1:	Naturräumliche Gliederung des Landes Salzburg	18
Abb. 4.2:	Blick auf das Unkener Becken nach Süden gerichtet	19
Abb. 4.3:	Starke Zersiedelung im Talboden (Ortsteil Niederland)	19
Abb. 4.4:	Landschaftstypische und -prägende Gesteinsblöcke im	
	Uferbereich unmittelbar südlich des Geltungsbereichs im	
	geplanten Stauraum	20
Abb. 4.5:	Schotterbänke unterhalb der Köstlerbrücke in der geplanten	
	Restwasserstrecke	20
Abb. 4.6:	Blick auf die Kläranlage von der Zufahrtsstraße zur	
	Köstlerbrücke	21
Abb. 4.7:	Tunnelbauwerk an der B 178 Loferer Straße unmittelbar	
	südlich des Geltungsbereichs	22
Abb. 4.8:	Monotoner Fichtenforst entlang des Wanderweges	
	unmittelbar östlich der Agip-Tankstelle	22
Abb. 4.9:	Vorbelastungen im Unkener Becken sowie am Jettenberger	
	Saalachrücken in der näheren Umgebung zum	
	Geltungsbereich	23
Abb. 4.10:	Sichtbeziehung aus dem rechtsufrigen Geltungsbereich zum	
	gegenüberliegenden Abschnitt des Jakobswegs sowie zum	
	sogenannten Wetterkreuz (Bergrücken links)	23
Abb. 4.11:	Erholungsinfrastruktur im Unkener Becken	24
Abb. 4.12:	Bodentypengruppen im näheren Umfeld	27
Abb. 4.13:	Bodenprofil im Geltungsbereich (Grauer Auboden)	28
Abb. 4.14:	Verteilung der erfassten Wasseramseln an der Saalach	33
Abb. 4.15:	Verteilung des Flussuferläufers entlang der Saalach.	33
Abb. 4.16:	Abgrenzung der Standorte 1 bis 5 im Untersuchungsgebiet	
	Niederland	34
Abb. 7.1:	Waldentwicklungsplan	48
Abb. 10.1:	Lageplan M 1 : 1.000	66
Abb. 10.2:	Biotoptypenplan M 1: 1.000	66
Abb. 10.3:	Rekultivierungsplan M 1 : 1.000	66
Abb. 10.4:	Maßnahme Gewässerschutz G1 bis G3 M 1 : 1.000	66
Abb. 10.5:	Maßnahme Gewässerschutz G4 M 1 : 1.000	66
Abb. 10.6:	Rodungsplan M 1: 2.000	66

# **TABELLEN**

Tab. 2.1:	Grundstücke im Geltungsbereich	9
Tab. 2.2:	Schützenswerte Biotope im Geltungsbereich	11
Tab. 2.3:	Schützenwerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben gem.	
	SAGIS	11
Tab. 4.1:	Naturräumliche Gliederung	17
Tab. 4.2:	Pflanzenarten im Geltungsbereich gemäß Geländeerhebung	
	vom 29.04.2013 und 09.07.2013	31
Tab. 4.3:	Liste der nachgewiesenen Individuen von Wasseramsel und	
	Flussuferläufer	32
Tab. 4.4:	Liste der Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet	
	Niederland bezogen auf die einzelnen Standorte	35
Tab. 4.5:	Liste der Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet Niederland	
	bezogen auf die einzelnen Untersuchungsflächen	36
Tab. 5.1:	Pflanzliste Rekultivierungstyp 1 Grauerlenau	38
Tab. 5.2:	Pflanzliste Rekultivierungstyp 2 Waldmantel	39
Tab. 5.3:	Pflanzliste Rekultivierungstyp 3 Ufergehölz	39
Tab. 7.1:	Rodungstabelle	49

### 1 Aufgabenstellung

Die Wasserkraftwerk Schneizlreuth GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft mit Eigentümern aus Salzburg und Bayern, plant die Errichtung eines Ausleitungskraftwerks an der Saalach in den Gemeinden Unken (pol.Bez. Zell am See) und Schneizlreuth (Lkrs. Berchtesgadener Land). Die Wehranlage soll im Ortsteil Entache im Gemeindegebiet von Unken nahe der an der B 178 Loferer Straße gelegenen Tankstelle situiert werden, das Triebwasser dann über einen östlich des Flusses durch den Achberg und den Kienberg verlaufenden Stollen zum Krafthaus geleitet werden, das rechtsufrig nahe dem Abzweig der B 21 von der B 305 im Ortsteil Ulrichsberg im Gemeindegebiet von Schneizlreuth geplant ist. Zur Energieableitung ist ein 110 kV-Erdkabel zu einem bestehenden Umspannwerk in Bad Reichenhall-Kirchberg vorgesehen. Der Ablauf der Kläranlage des Reinhalteverbands Unken, der bislang unterhalb der geplanten Wehranlage in die Saalach eingeleitet wird, soll rechtsufrig zum Triebwassereinlauf gepumpt und gemeinsam mit dem Triebwasser dem Fluss wieder zugeführt werden.

Das Vorhaben erfordert materienrechtliche Bewilligungen in Deutschland und in Österreich. In Österreich sind Bewilligungen nach dem Wasserrecht, nach dem Forstrecht und nach dem Naturschutzrecht erforderlich. Nach dem österreichischen UVP-Recht ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, nach dem deutschen UVP-Recht hingegen schon. Die UVP wird hier als unselbständiger Verfahrensbestandteil innerhalb des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Der gegenständliche Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) enthält die Angaben und Informationen zur Durchführung des forst- und des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens für die auf österreichischem Staatsgebiet gelegenen Bestandteile des Vorhabens. Die auf deutschem Staatsgebiet gelegenen Vorhabensbestandteile sind Gegenstand eines eigenen LBP nach den Bestimmungen des deutschen bzw. des bayerischen Naturschutzrechts (BNatSchG, BayNatSchG, BayKompV).

Kap. 2 und 3 des LBP enthalten allgemeine Angaben zum Vorhaben selbst sowie zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen und übergeordneten Plänen und Programmen. Kap. 4 stellt die naturräumlichen Grundlagen für die Maßnahmenplanung sowie für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens zusammen. Kap. 5 beinhaltet das Projekt Landschaftsplanung mit Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zur Rekultivierung, in Kap. 5.3 werden die für die forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung) erforderlichen Angaben und Informationen zusammengestellt.

Abb. 1.1 zeigt die Lage des Kraftwerks in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000.

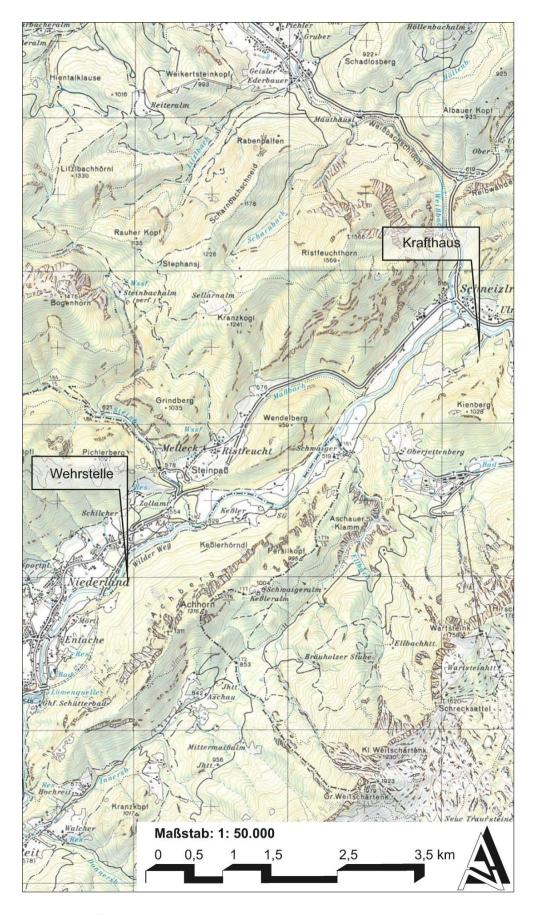


Abb. 1.1: Übersichtslageplan [Quelle: ÖK 50]

### 2 Allgemeine Angaben

## 2.1 Lage, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse

Die betroffenen Grundflächen sind folgenden Planungs- bzw. Verwaltungsräumen zugeordnet:

Bundesland: Salzburg
Politischer Bezirk: Zell am See
Gerichtsbezirk: Saalfelden
Regionalverband: Pinzgau

Planungsregion: Unteres Saalachtal

Gemeinde: Unken

Katastralgemeinde: 57127 Unken

Aktuelle Grundbuchauszüge sowie Einverständniserklärungen der Grundeigentümer zum Vorhaben sind in Anhang 9.1 und 9.2 enthalten.

KG	GP-Nr.	Fläche gesamt	EigentümerInnen	Fläche tungsbereich	Gel-
Unken	486/1	14.335 m²	Markus und Gerlinde Schreder	2.792	2 m²
			Niederland 286, 5091 Unken		
Unken	612/4	1.947.241 m <sup>2</sup>	Österreichische Bundesforste	12.012	2 m²
			Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf		
Unken	680/2	181.821 m²	Republik Österreich – Öffentliches Was-	6.618	3 m²
			sergut		
			Michael Pacherstr. 36, 5020 Salzburg		
Summe:				21.422	2 m²

Tab. 2.1: Grundstücke im Geltungsbereich

# 2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

### 2.2.1 Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes

Schutzgebiete und -objekte des Natur- und Landschaftsschutzes liegen weder im Geltungsbereich selbst noch in dessen näherer Umgebung vor. Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete- und -objekte können daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 2.2.2 Landesbiotopkartierung

Durch das Vorhaben wird ein Geschützter Lebensraum des Biotoptyps "Gebirgsflüsse" mit der Biotop-Nr. 571270056 und der Bezeichnung "Saalach – Abschnitt 2" berührt. Dieser weist einen großen ökologischen Wert auf und hat hinsichtlich der Wohlfahrt eine große Bedeutung. Die Landschaftsästhetik wird mit durchschnittlich bewertet.

Im Bereich des Triebwasserweges, der als unterirdischer Stollen vom Geltungsbereich Richtung Nordosten geplant ist, liegt kein schützenswerter Lebensraum.

Ca. 300 m flussabwärts der geplanten Wehranlage mündet auf der linken Uferseite der Biotop "Bach beim Ennsmann – Abschnitt 7" in die Saalach. Dieser ist mit der Nummer 571270031 gekennzeichnet. Er ist wie die Saalach durch § 24 SNSchG geschützt.

Ebenso im nahen Umfeld, jedoch jenseits der B 178 Loferer Straße liegt der Abschnitt 6 des Geschützten Lebensraums "Bach beim Ennsmann" (Biotop Nr.: 571270032). Der Geschützte Lebensraum "Bach beim Sportplatz – Abschnitt 4" mit der Biotop-Nummer 571270057 befindet sich ebenfalls bereits jenseits der B 178 Loferer Straße. Beide Lebensräume sind durch § 24 SNSchG rechtlich geschützt.

Weitere schützenswerte Lebensräume nach § 24 und § 26 SNSchG im näheren Umfeld zum Geltungsbereich werden in Tab. 2.3 aufgelistet.

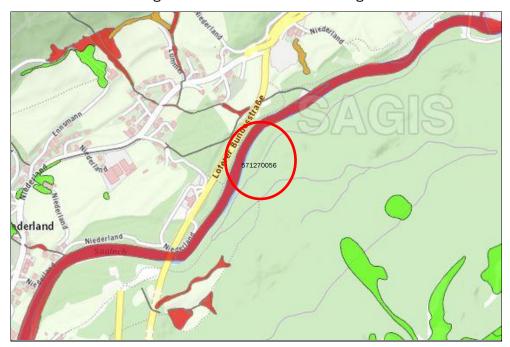


Abb. 2.1: Schützenswerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben

grün ohne rechtl. Schutz

rot geschützt nach § 24 SNSchG orange geschützt nach § 26 SNSCHG [Quelle: SAGIS, aufgerufen am 09.11.2017]

Nummer	Bezeichnung	Schutz-	Bewertung
		status	
571270056	Saalach- Abschnitt 2	§ 24	Ökologie: groß
			Wohlfahrt: groß
			Landschaftsästhetik: durchschnittlich

Tab. 2.2: Schützenswerte Biotope im Geltungsbereich

[Quelle: SAGIS, abgerufen am 09.11.2017]

Nummer	Bezeichnung	Schutz- status	Bewertung	Abstand zum GB
571270031	Bach beim Enns-	§ 24	Ökologie: gering	Rund 300 m
	mann - Abschnitt 7		Wohlfahrt: gering	nördlich
571270032	Bach beim Enns-	§ 24	Ökologie: groß	Rund 180 m
	mann - Abschnitt 6		Wohlfahrt: durchschnitt-	nördlich
			lich	
			Landschaftsästhetik:	
			durchschnittlich	
571270057	Bach beim Sport-	§ 24	Ökologie: gering	Rund 130 m
	platz - Abschnitt 4		Wohlfahrt: gering	nordwestlich
571270030	Feldgehölz 500m W	§ 26	Ökologie: groß	rund 400 m
	Kläranlage		Landschaftsästhetik:	nordöstlich
			gering	
571270158	Magerwiese am	§ 24	Ökologie: durchschnitt-	rund 300 m süd-
	Waldrand NO Mör-		lich	lich
	telbauer			
571270162	Schuttfeld unter		Ökologie: groß	rund 500 m süd-
	dem Achhorn		Landschaftsästhetik:	östlich
			durchschnittlich	

Tab. 2.3: Schützenwerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben gem. SAGIS [Quelle: SAGIS, aufgerufen am 09.11.2017]

# 2.2.3 Naturgefahren

Der Geltungsbereich liegt im  $HQ_{30}$ - sowie im  $HQ_{100}$ -Abflussraum der Saalach. Gefahren durch Lawinen und Wildbäche sind nicht zu erwarten.

# 3 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Pläne

# 3.1 Regionalprogramm Pinzgau

Die Gemeinde Unken ist Mitglied im Regionalverband "Unteres Saalachtal", welcher wiederum ein Teil des Regionalverbands Pinzgau ist. Dieser wurde 2001 durch einen Bescheid der Salzburger Landesregierung für verbindlich erklärt. Wesentliche Zielsetzung des Regionalprogramms Pinzgau ist die geordnete Entwicklung der gesamten Region. Im Ziel- und Maßnahmenkatalog gemäß dem Regionalprogramm sieht der RV Pinzgau den Ausbau der Wasserkraft für die Region vor.

Im Bereich des Geltungsbereiches des Vorhabens erstreckt sich von Nordwesten bis Südosten ein regionaler Grünkorridor. Der Bereich der Saalach ist als Hochwasserschutzbereich gekennzeichnet. Das Regionalprogramm sieht westlich der Eingriffsfläche einen neuen Gewerbestandort vor. Auswirkungen auf das geplante Kraftwerk ergeben sich daraus nicht. Hinsichtlich des Tauern- und Mozart-Radweges in der Nähe des Geltungsbereiches sieht das Regionalprogramm die Verbesserung des Bestandsnetzes und den Lückenschluss des Radwegenetzes vor.

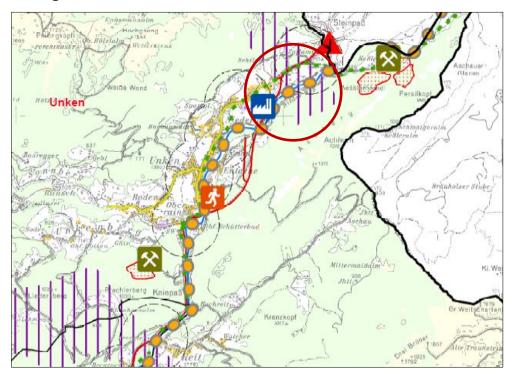


Abb. 3.1: Auszug der Programmkarte des Regionalprogramm Pinzgau

[Quelle: Regionalprogramm Pinzgau - Programmkarte, 2013]

lila Regionaler Grünkorridor orange Hochwasserschutz

grün Radwegenetz/ Radwegverbindung, Verbesserung Bestandsnetz,

Lückenschluss

rote Punkte Rohstoffstandort, Sicherung, Erweiterung

In Bezug auf die Nutzung nachhaltiger Energien sind im Regionalprogramm folgende allgemeine Empfehlungen enthalten:

- Revitalisierung, Verlängerung und Modernisierung von bestehenden und Neuerrichtung von Wasserkraftwerken
- Nutzung der Wasserkraft im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Trinkwasserreservoirs, Speicherteichen und Wildbachverbauungen

Für das Untere Saalachtal wird folgende konkrete Festlegung dazu getroffen:

Sicherung des Standortes für die Errichtung eines Kleinkraftwerks zur Nutzung der Saalach (im Bereich Au bei Lofer)

In Bezug auf die Entwicklung des Naturraums und der Umwelt sowie der Landschaft sieht das Regionalprogramm die Sicherung des regionstypischen Landschaftsraumes und Nutzung der Kulturlandschaft für die Entwicklung der Region vor. Dabei sollen Flächen des Naturraums mit vorrangiger Bedeutung für Freizeit, Erholung und Tourismus gesichert werden.

Für das Untere Saalachtal werden folgende konkrete Festlegungen dazu getroffen:

- Erhaltung der naturräumlichen Bedingungen für die Errichtung eines Nationalparks Kalkhochalpen.
- Nutzung des naturräumlichen Potentials für freiraumgebundene Erholung in Bereichen bereits vorhandener Besucherinfrastruktur.
- Verminderung der Hochwassergefahr im Katastrophenfall.
- Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fließgewässernetzes in seiner Funktion als regionale Biotopverbundachsen.
- Erhaltung des regionstypischen Landschaftsbildes sowie regionstypischer Kulturlandschaftsräume als Grundlage für eine hochwertige Erholungslandschaft für die heimische Bevölkerung und den Tourismus sowie als wesentlicher qualitativ hochwertiger Bestandteil einer möglichen touristischen Nutzung.

Das Vorhaben steht damit im Einklang mit der regionalplanerischen Zielsetzung der Neuerrichtung von Wasserkraftwerken. Ein Widerspruch zur Zielsetzung der Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fließgewässernetzes wird durch im Projekt enthaltene Maßnahmen (Erhalt der Durchgängigkeit über FAH und FAbH, ökologisch dimensionierte Restwasserführung, Geschiebemanagement) vermieden.

# 3.2 Örtliche Raumplanung

## 3.2.1 Räumliches Entwicklungskonzept

Die Gemeinde Unken verfügt über ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Unken von 2016, das einen Leitfaden für die bauliche wirtschaftliche, verkehrstechnische, kulturelle und soziale Entwicklung der Gemeinde Unken über das kommende Jahrzehnt hinaus darstellt.

Im REK sind im Bereich der geplanten Errichtung der Wehrstelle keine Vorrangzonen ausgewiesen. Westlich des Geltungsbereiches besteht wie im Regionalprogramm ein regionaler Grün- bzw. Wildwechselkorridor. Östlich des Vorhabens befindet sich eine große Entwicklungsfläche für eine Betriebsfunktion.

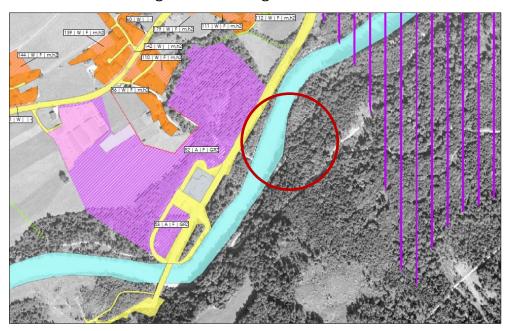


Abb. 3.2: Auszug aus dem REK der Gemeinde Unken

[Quelle: Gemeinde Unken 2016]

Kreis ungefähre Lage des Eingriffsortes

### 3.2.2 Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Unken, erstellt vom Architekturbüro Christoph Aigner KEG, Saalfelden, befindet sich das geplante Vorhaben auf der der Widmung "Größere Gewässer" sowie zum Teil auf der Widmung "Ländliche Gebiete" und auf der Kenntlichmachung "Waldgebiet". Benachbarte Bereiche westlich der Saalach sowie die Trasse des Triebwasserweges sind mit der Widmung "Ländliche Gebiete" und Kenntlichmachung "Waldgebiet" ausgewiesen.

In ca. 300 m nordwestlicher Entfernung zur geplanten Wehrstelle befinden sich "Erweiterte Wohngebiete", in ca. 200 m südwestlicher Entfernung liegt eine Tankstelle auf einer Fläche mit der Widmung "Sonderflächen".

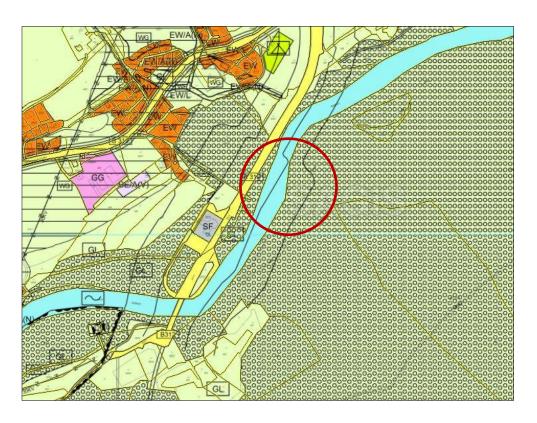


Abb. 3.3: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Unken

Kreis ungefähre Lage des Eingriffsortes [Quelle: SAGIS, abgerufen am 09.11.2017]

# 3.3 Zuständigkeit des UVP-G 2000 idgF.

Gem. Z.30 Anhang 1 UVP-G 2000 idgF. unterliegen Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW der UVP-Pflicht. Das KW Schneizlreuth hat eine Engpassleistung von 9,6 MW. Somit liegt nach diesem Tatbestand keine UVP-Pflicht vor.

Weiters unterliegen Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 2 MW, jedoch weniger als 10 MW dann einer UVP-Pflicht, wenn der Mindestabstand zwischen den Wehranlagen, die eine Kraftwerkskette bilden könnten, einen in Fußnote 7 näher definierten Mindestabstand unterschreitet. Der Mindestabstand ist dabei von der Größe des Einzugsgebiets abhängig. Als Mindestabstand gilt für Wasserkraftanlagen mit einem Einzugsgebiet von 501 bis 1.000 km², wie sie im Fall des geplanten KW Schneizlreuth vorliegt (hier 865 km²), eine Gewässerlänge von 5 km.

Das KW Schneizlreuth soll bei Flusskilometer 33,841 errichtet werden. Die jeweils nächste Wasserkraftanlage befindet sich flussaufwärts an der Mündung des Loferbachs bei Flusskilometer 45,5 (Abstand 11,7 km), flussabwärts ist es das Kraftwerk Kibling der Deutschen Bahn bei Flusskilometer 20,69 (Abstand 13,2 km). In beiden Fällen wird der Abstand von 5 km, der eine Kraftwerksket-

te nach dem UVP-G und damit eine UVP-Pflicht begründen könnte, weit überschritten.

Eine Zuständigkeit des UVP-G 2000 idgF. liegt demnach aus keinem der in Z.30 angeführten Sachverhalte vor.

#### 3.4 Forstrecht

Da die vom Vorhaben beanspruchte Fläche in Teilen Wald im Sinne des Forstgesetzes (ForstG), BGBI. 1975/440 idgF. ist, ist nach § 17f. ForstG ein behördliches Bewilligungsverfahren (Rodungsverfahren) durchzuführen; eine Bewilligung ist an das Überwiegen öffentlicher Interessen an der Durchführung des Vorhabens über jene an der Walderhaltung gebunden.

Die Inhalte eines Einreichprojekts zur Erlangung einer forstbehördlichen Bewilligung sind in § 19 ForstG geregelt. Für das Bewilligungsverfahren ist nach § 170 Abs.2 ForstG der Landeshauptmann des Landes Salzburg zuständig, da das Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 idgF. für das Vorhaben ebenfalls in der Zuständigkeit des Landeshauptmanns durchzuführen ist. Eine Delegierung an die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See ist nach § 170 Abs.5 ForstG möglich.

# 3.5 Naturschutzrecht

Nach § 24 Abs.3 iVm. Abs.1 lit.b, sowie auch nach § 25 Abs.1 lit.d Salzburger Naturschutzgesetz (SNSchG), LGBI. Nr. 73/1999 idgF., ist für das Vorhaben eine Bewilligung der Naturschutzbehörde einzuholen, da die Errichtung der Wehranlage jedenfalls mit Eingriffen in einen Geschützten Lebensraum verbunden ist, und das Vorhaben insgesamt zudem Gelände verändernde Maßnahmen auf mehr als 5.000 m² Grundfläche erfordert.

Die Inhalte eines Einreichprojekts zur Erlangung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung sind in § 48 NSchG geregelt. Für das Bewilligungsverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See zuständig.

## 4 Naturräumliche Grundlagen

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird das geplante Kraftwerk in die naturräumlichen Verhältnisse seiner Umgebung eingeordnet. Die abiotischen und biotischen Verhältnisse, also die klimatischen, geologischen, boden- und gewässerkundliche Verhältnisse und die betroffenen Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, sowie die Landschaft und ihre Bedeutung für den Menschen als Erholungsraum sind hierbei zu erfassen und zu bewerten.

Die Erhebungsschärfe wird durch die Art möglicher Auswirkungen des Projekts sowie durch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der angesprochenen Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes bestimmt.

Zur Erhebung und Bewertung der naturräumlichen Verhältnisse im Projektgebiet wurden im Vorfeld zur Projektierung gewässerökologische Erhebungen (Büro Petz Umweltgutachten) sowie Erhebungen zu Pflanzen- und Tierarten (Büro Schober, Freising). Die dadurch gewonnenen Kenntnisse werden, durch weitere verfügbare Informationen ergänzt, im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 4.1 Naturräumliche Gliederung, Landschaftscharakter

Als Grundlage für die weitere Beschreibung und Bewertung der naturräumlichen und landschaftlichen Verhältnisse wird der Geltungsbereich in die Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 190/196 Salzburg, Geographische Landesaufnahme 1:200.000 der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, 1978 eingeordnet. Die Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten wird dabei anhand bestimmter charakteristischer Geofaktoren wie Gesteinsuntergrund, Oberflächenform, Klima, Wasserhaushalt, Boden, Pflanzen- und Tierwelt vorgenommen. Tab. 4.1 zeigt die Zuordnung des Projektgebietes zu den hierarchisch gegliederten Einheiten, Abb. 4.1 die Lage und Begrenzung der Einheiten.

Ordnung	Nr.	Einheit	Nr.	Einheit
1. Ordnung	9	Alpen	9	Alpen
2. Ordnung	93	Nördliche Kalk-Ostalpen	93	Nördliche Kalk-Ostalpen
3. Ordnung	935	Bayerisch-Tiroler Zwi- schenkalkalpen	930	Becken u. Talfurchen zw. den Haupt- gruppen der Nördl. Kalk-Ostalpen
4. Ordnung	935.9	Jettenberger Saalach- Rücken	930.9	Becken von Unken

Tab. 4.1: Naturräumliche Gliederung

Der Geltungsbereich befindet sich im Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten des Jettenberger Saalach-Rückens und des Unkener Beckens.

Der Jettenberger Saalachrücken schließt den Achberg, den Kienberg und den Müllnerberg ein und wird durch die tektonischen, SW-NE- verlaufenden Störungslinien, die auch den Lauf der Saalach bestimmen, gebildet. Ihr Sockel wird aus Ramsaudolomit, die felsigen Gipfelbereiche von Dachsteinkalk gebildet. Die Rücken sind, bis auf Teile des Kienberges, zur Gänze mit Buchen-Mischwald und Fichtenwald bewachsen. Die Hauptkette Achberg-Müllnerberg wurde durch den eiszeitlichen Saalachgletscher stark überformt.

Als Unkener Becken ist eine lokale Aufweitung und wird zwischen dem Achberg und dem Hochgseng entlang der Saalach abgegrenzt. Es beginnt am Kniepass und endet bereits wieder etwa mit der Landesgrenze und ist mit Flussablagerungen der Saalach, Bergsturzblockwerk der angrenzenden Bergstöcke sowie Moränenablagerungen aufgefüllt. (BFLR 1978).

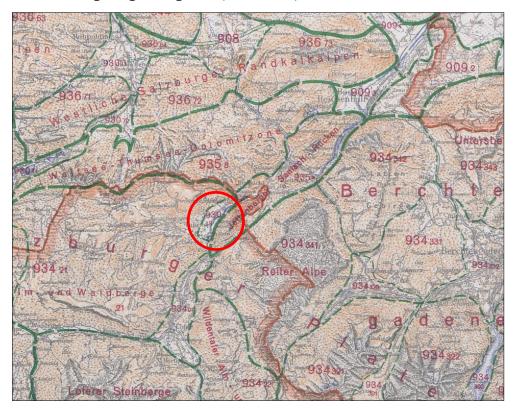


Abb. 4.1: Naturräumliche Gliederung des Landes Salzburg
Kreis Geltungsbereich
[Quelle: BFLR 1978]

Der Charakter der Landschaft im Unkener Becken ist nach Loos (2006) als Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen anzusprechen. Deshalb ist dieser gemäß der Tabelle "Wertstufen der Landschaft" der Wertstufe 2 zuzuordnen.

Der Jettenberger Saalachrücken mit seinen forstwirtschaftlich genutzten montanen Hangwäldern ist der Wertstufe 3 als Teil der noch naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentlichen Vorbelastungen zuzuordnen.

# 4.2 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

## 4.2.1 Landschaftsbild

Die Landschaft im Unkener Becken wird durch den stark zersiedelten, jedoch ursprünglich bäuerlich geprägten Talboden des Saalachtals geformt. Einzelne Gehöfte mit umgebender Grünlandnutzung und typischen Kulturlandschaftselementen (Zäune, Hecken, Obstwiesen, Heustadel etc.), aber auch zahlreiche Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen zusammengesetzt mit zersiedelten Ortsteilen charakterisieren das Bild der Landschaft.

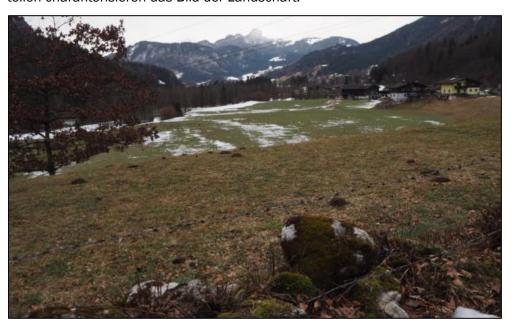


Abb. 4.2: Blick auf das Unkener Becken nach Süden gerichtet [Photo: Knoll, 16.01.2018]

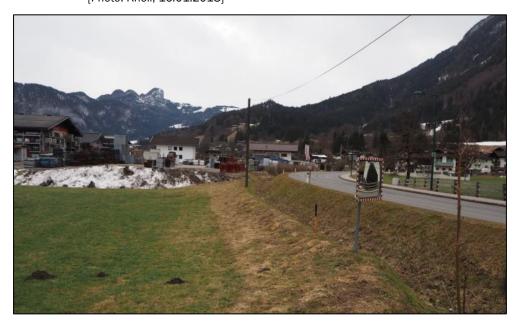


Abb. 4.3: Starke Zersiedelung im Talboden (Ortsteil Niederland) [Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.4: Landschaftstypische und -prägende Gesteinsblöcke im Uferbereich unmittelbar südlich des Geltungsbereichs im geplanten Stauraum [Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.5: Schotterbänke unterhalb der Köstlerbrücke in der geplanten Restwasserstrecke

[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Wertgebend für den Landschaftsraum sind die noch vorhandenen bäuerlichen Gehöfte und Nutzungen, die sich mit ihren typischen Kulturlandschaftselementen gut in die Landschaft einfügen und diese trotz der voranschreitenden Überprägung durch Wohn- und Gewerbeobjekte sowie durch Verkehrs- und sonstige Infrastruktureinrichtungen weiterhin bis zu einem gewissen Grad prägen.

Zudem sind wertgebende Strukturen durch die Saalach und ihren Auenbereich gegeben. Die Saalach im Bereich des Unkener Beckens zeichnet sich durch einen noch natürlich morphologischen und "wilden" Charakter aus.

Die Austufe ist großteils mit standortgerechten, uferbegleitenden Gehölzen ausgestattet. Es sind immer wieder klein- und großflächige Schotterbänke und zahlreiche standorttypische Felsblöcke am Uferbereich zu entdecken, welche den Abschnitt der Saalach im Talboden besonders machen. Detailliertere Beschreibungen zur Struktur und zur Gewässermorphologie des Abschnitts der Saalach im Geltungsbereich sowie näherer Umgebung sind im Gutachten PETZ enthalten, welches dem Bericht beiliegt.

Durch die Infrastruktur und die starke Zunahme an zersiedelten Gewerbeflächen und Siedlungsgebieten ist die Landschaft im Talboden bereits erkennbar vorbelastet. Zu den Vorbelastungen zählt auch die B 178 Loferer Straße mit mehreren dominanten Kunstbauwerke (Brücken, Tunnel, etc.), die auch aufgrund ihrer starken Verkehrsbelastung die Qualität der Landschaft beeinträchtigt. Rund 100 m westlich des Geltungsbereichs ist eine Tankstelle der Firma Agip Austria AG angesiedelt. Einen Kilometer flussabwärts auf der linken Uferseite befindet sich die Kläranlage der ARA Unken, die durch fehlende bzw. geringe Eingrünung von mehreren Blickpunkten aus gut einsehbar ist.



Abb. 4.6: Blick auf die Kläranlage von der Zufahrtsstraße zur Köstlerbrücke [Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.7: Tunnelbauwerk an der B 178 Loferer Straße unmittelbar südlich des Geltungsbereichs
[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Im Landschaftsraum kommen vereinzelt standortferne Forste vor, welche die Qualität des Landschaftsbildes lokal beeinträchtigen, so auch im Geltungsbereich selbst zwischen der Saalach und der B 178 Loferer Straße.



Abb. 4.8: Monotoner Fichtenforst entlang des Wanderweges unmittelbar östlich der Agip-Tankstelle
[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Der Jettenberger Saalachrücken ist von weitgehend bewaldeten, teilweise von Felsen durchsetzten Karstgebirgen gekennzeichnet. Wertgebende Strukturen bieten die überwiegend naturnahen Berghänge, welche vor allem mit Fichten-

und Fichtenmischwäldern besiedelt sind. Beeinträchtigungen im Vorfeld liegen vor allem durch den Steinbruch in Unken von der Firma Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH im nördlichen Teil des Jettenberger Saalachrückens vor.



Abb. 4.9: Vorbelastungen im Unkener Becken sowie am Jettenberger Saalachrücken in der näheren Umgebung zum Geltungsbereich



Abb. 4.10: Sichtbeziehung aus dem rechtsufrigen Geltungsbereich zum gegenüberliegenden Abschnitt des Jakobswegs sowie zum sogenannten Wetterkreuz (Bergrücken links)

[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Vom Geltungsbereich aus kann der Talraum im Übrigen kaum eingesehen werden, da die uferbegleitenden Gehölze die Sichtbeziehungen weitgehend unterbinden. Vom Geltungsbereich aus können lediglich einzelne, kurze Wegabschnitte, zum Teil straßenbegleitende Abschnitte des Jakobsweges und des Jägersteig-Rundweges eingesehen werden.

Vom Geltungsbereich bestehen jedoch Sichtbeziehungen zu den nahe gelegenen Gipfellagen, wie zum Beispiel dem Wetterkreuz oder dem nordöstlich gelegenen Ristfeuchthorn. Diese sind jedoch relativ weit entfernt, sodass sie perspektivisch bereits stark verkleinert sind.

## 4.2.2 Erholungswert der Landschaft

Die Gemeinde Unken besitzt sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch für die Bevölkerung der Nachbargemeinden im Unteren Saalachtal eine wichtige Funktion als Naherholungsraum und stellt im Winter wie im Sommer ein attraktives Ausflugsziel dar. Unken verfügt über zahlreiche Wander- und Radwege wie auch MTB-Trails und über Möglichkeiten des Alpin- und des nordischen Wintersports. Das Gebiet ist darüber hinaus für Winterbergsteiger und Schitourengeher von Bedeutung.

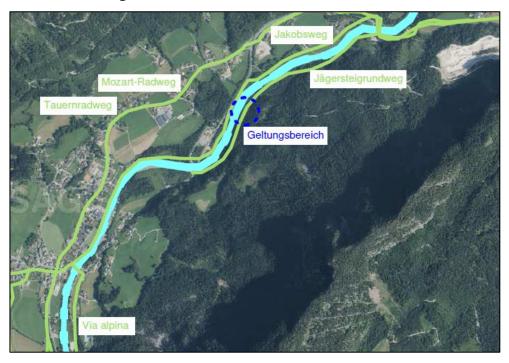


Abb. 4.11: Erholungsinfrastruktur im Unkener Becken

Die Saalach selbst gilt als interessantes, überregional attraktives Wildwasser und wird regelmäßig von Kajak- und Raftingsportlern genutzt. Dieser Sport wird derzeit hauptsächlich zwischen Au (flussabwärts der Teufelsschlucht) und dem Schwimmbad von Unken ausgeübt. Vereinzelt fahren Rafter oder Kanuten weiter bis zum Campingplatz in Niederland oder zur Käranlage, manche sogar weiter bis Schneizlreuth. Die gewerblichen Raftingunternehmen haben sowohl saisonale (Betrieb während der Sommermonate) als auch tageszeitliche Be-

triebseinschränkungen. Raftingbetrieb ist generell erst ab einer gewissen Durchflussmenge möglich. Bei sommerlichem Niederwasser ist ein Raftingbetrieb nicht möglich.

Durch den Geltungsbereich führen gemäß der österreichischen Karte ÖK25V der Weitwanderweg Jakobsweg linksseitig der Saalach und der Jägersteig-Rundweg rechtsseitig der Saalach, entlang der B 178 und an der Saalach verlaufen u.a. der Mozart-Radweg und der Saalach-Ast des stark frequentierten Tauernradwegs. Diese Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sind hinsichtlich der Naherholung und des Tourismus regional, zum Teil jedoch auch überregional bedeutend (Tauernradweg).

#### 4.3 Gewässer

Das Projekt des Wasserkraftwerkes Schneizlreuth betrifft nur den Fluss Saalach, der im Folgenden näher beschreiben wird. Hierbei wird Bezug genommen auf das Gutachten "Gewässerökologische Begleitplanung" (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG).

Die Saalach ist demnach ein rund 95 km langer, linksufriger Zufluss der Salzach, der in den Kitzbüheler Alpen an der Grenze zu Tirol in etwa 2.100 m Seehöhe entspringt. Die Saalach gehört zum Fließgewässertyp der Flüsse der Kalkalpen (Typ 1.2), zur Fließgewässer-Bioregion der Kalkvoralpen und nördlichen Kalkhochalpen und wird im Untersuchungsgebiet der biozönotischen Region des Metarhithrals (untere Forellenregion) oder Hyporhithrals (Äschenregion) zugeordnet.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Saalach ein Gewässer mit der Flussordnungszahl 6 (WIMMER & Moog 1994). Das Abflussregime ist einfach und gemäßigt nival mit dem Abflussmaximum im Mai. Die Speisung des Gewässers erfolgt hauptsächlich durch die Schneeschmelze, die das wesentliche hydrologische Ereignis im Jahresverlauf ist.

An der geplanten Wasserfassung beträgt der Mittelwasserabfluss (MQ) in den Jahren 1976-2014 35.300 I/s und das mittlere Jahresniederwasser (MJNQT bzw. MNQ) 8300 I/s (Tab. 3.1). Das orographisch aktive Einzugsgebiet an der Wasserfassung umfasst 865 km² (Pöyry Energy GmbH). Das Zwischeneinzugsgebiet bis zum Krafthausstandort beträgt etwa 70 km² (LfU 2014).

Das Einzugsgebiet der Saalach setzt sich aus Kalkalpin und Grauwackenzone zusammen.

Der Saalach fließen Berg-, Hang- und Grundwässer aus dem Festgestein des Achbergs und seines vorgelagerten Blockwerk- und Hangschuttkörpers und aus den Talalluvionen des Saalachtals zu. Während die Flussschotter des Saalachtals dauerhaft Grundwasser führen, ist der Berg- und Hangwasseranfall unmittelbar von der Niederschlagstätigkeit abhängig und folglich stark schwankend.

Bei Schneeschmelze, länger dauernden Niederschlägen oder Starkniederschlägen besitzt der Achberg zusätzlich Oberflächenabflüsse in Form größerer und kleinerer Gräben. Keiner der Gräben im Gebiet ist dauerhaft Wasser führend, der Abfluss kann sehr stark variieren und bei Starkregenereignissen wildbachähnliche Verhältnisse herbeiführen. Im Geltungsbereich selbst werden keine Zubringer zur Saalach angetroffen.

Am Pegel Weißbach ca. 18,5 km flussauf der Wasserfassung steigt die mittlere Wassertemperatur nur während drei Monaten im Jahr (Juli-September) über 10,0°C und während vier Monaten am Pegel Siezenheim etwa 19,5 km flussab des Krafthauses. Die durchschnittliche Temperatur im wärmsten Monat (August) erreicht am Pegel Weißbach 13,1°C und in Siezenheim 14,1°C (BMLFUW 2015).

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland ist der ökologische Zustand sehr gut bis gut, Fischfauna, Makrophyten, Phytobenthos sowie Makrozoobenthos sind sehr hochwertig. Die hydromorphologische Situation ist im überwiegenden Teil des betroffenen Abschnitts der Saalach sehr gut, lediglich in 5 von 16 Bereichen ist dies nicht gegeben. Insgesamt sind der gewässertypische Verlauf und auch die gewässertypspezifische Strukturausstattung nur geringfügig beeinträchtigt, sodass laut den Vorgaben des Leitfadens nach Mühlmann (2015) von einem sehr guten Zustand ausgegangen werden kann. Die Gewässerstruktur ist im Projektbereich weitestgehend unverändert, ebenso die Gewässerbettstruktur. Die Auestruktur ist im südlichen Teil gering bzw. deutlich verändert, während sie im nördlichen Teil gering verändert ist.

Die saprobiologische Gewässergüte ist in allen Abschnitten (oligo- bis) betamesosaprob, das Gewässer ist in einem ökologisch guten Zustand. In der Saalach sind mit Bachforelle, Regenbogenforelle, Äsche, Hasel und Koppe fünf Fischarten aus vier Familien vertreten Die Saalach zählt im in Österreich liegenden Abschnitt des Projektsgebietes zur Fischbioregion Kalkhoch- und Kalkvoralpen sowie zur Fischregion des Hyporhithral groß (MQ > 2 m³/s). Basierend auf den ermittelten Fischbestandsdaten ergab sich in der Saalach bei Schneizlreuth ein schlechter fischökologischer Zustand. Von den drei Leitarten (Bachforelle, Koppe, Äsche) waren alle Arten vertreten, während die typische Begleitart Huchen fehlte. Alle drei Leitarten wiesen einen weitgehend natürlichen Altersaufbau auf. Die Biomasse lag mit 24,6 kg/ha unter dem Grenzwert von 50 kg/ha als auch knapp unter dem Schwellenwert von 25 kg/ha. Trotz der nur marginalen Unterschreitung des Schwellenwerts im Kommastellenbereich wurde aufgrund der Aktivierung des k.o.-Kriteriums lediglich ein schlechter Zustand erreicht.

# 4.4 Boden

Aus dem SAGIS können für landwirtschaftlich genutzte Flächen Bewertungskarten der nach dem Salzburger Bodenschutzgesetz relevanten Bodenfunktionen (Ausnahme: Archivfunktion) abgerufen werden. Die Karten geben die Leistungsfähigkeit der Böden auf einer jeweils 5-stufigen Skala an; diese Informationen geben wertvolle Hinweise für die Behandlung des Bodens im Zuge der Rekultivierung.

Bei den Böden im Bereich des Vorhabens handelt es sich um Waldböden, weshalb hierfür im SAGIS keine Informationen vorliegen. Es kann jedoch angenommen werden, dass der Boden im Geltungsbereich ähnliche Merkmale wie der Graue Auboden, der sich nordöstlich des Geltungsbereichs linksseitig der Saalach befindet, aufweist. Dieser Auboden ist gemäß eBOD mittelgründig und weist eine hohe Durchlässigkeit auf. Er ist stark humos und weist als Humusform Mull auf. Zudem ist der Boden stark kalkhaltig.



Abb. 4.12: Bodentypengruppen im näheren Umfeld

Kreis ungefähre Lage des Geltungsbereiches

Türkis Rendsinen / Ranker

Braun Braunerden Rosa Reliktböden

Blau Gleye

Grau untypische Böden

Moosgrün Moore Hellgrün Auböden

[Quelle: SAGIS, aufgerufen am 09.11.2017]

Bei einer Geländebegehung wurde der vorliegende Boden mit feldbodenkundlichen Methoden erfasst. Es wurden eine Profilgrube ausgehoben (bis ca. 50 cm Tiefe) sowie sechs Bohrstockaufnahmen durchgeführt. Dieser Auboden ist tiefgründig und weist eine Mächtigkeit von zumeist über einem Meter, lokal auch

nur 50 cm auf. Die Bodenart ist durchwegs sandig. Er ist durch einen geringmächtigen A-Horizont und Auflagehumus gekennzeichnet. In einer Rinne, die von einem Altarm der Saalach stammt, wurde unmittelbar nach einer geringmächtigen Sandschicht der Saalachschotter festgestellt.



Abb. 4.13: Bodenprofil im Geltungsbereich (Grauer Auboden) [Photo: Knoll, 16.01.2018]

### 4.5 Flora

Das Büro Schober, Freising hat im Zuge einer Begehung in zwei Durchgängen (29.04.2013 und 09.07.2013) den Geltungsbereich und die nähere Umgebung vegetationskundlich erfasst. Dabei wurden verschiedene Biotoptypen sowie deren floristische Ausstattung erhoben. Die kartierten Biotoptypen sind in einem Plan beigefügt. Der Bericht liegt den Antragsunterlagen bei, im Folgenden werden die für die österreichischen Vorhabensbestandteile wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst.

Im Geltungsbereich sind demnach folgende Biotoptypen vorzufinden:

1.3.2.6.3	Pendelnder Gebirgsfluss
2.2.2.1.1	Großröhricht an Fließgewässer über Feinsubstrat
6.3.2.1	Mäßig nährstoffarmer frischer, feuchter Waldsaum
8.2.2.1	Ufergehölz auf anthropogen überformtem Standort
9.5.1	Ahorn-Eschen-Edellaubwald
9.13.1.1	Fichtenforst
9.13.1.5	Nadelbaummischforst aus einheimischen Baumarten
9.13.2.7	Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten
9.2.1.1	Weidenpioniergebüsch
9.2.2.2	Grauerlenau, fragmentarisch ausgebildet
11.5.1.1	Unbefestigte Straße

Nachstehende Tab. 4.2 zeigt die erfasste Vegetation im Untersuchungsbereich. Dabei wird sie hinsichtlich Schutzstatus sowie einem möglichen Vorkommen im Geltungsbereich separat gekennzeichnet. Beim Rote-Liste-Status werden nur jene Arten gekennzeichnet, die nach der Roten Liste entweder im gesamten Bundesland Salzburg oder im Landesteil Kalkalpen "KA" gefährdet sind. In der Spalte "Vorkommen im Geltungsbereich möglich" werden jene Arten gekennzeichnet, bei denen der entsprechende Biotoptyp zumindest teilweise innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Lateinische Bezeichnung	Deutscher Name	Rote Liste- Status	Schutzsta- tus nach PTSV	Vorkommen im Gel- tungsbe- reich mög- lich
Kräuter und Gräser				
Aconitum vulparia	Wolfs-Eisenhut			Х
Aegopodium podagraria	Giersch			Х
Alllium ursinum	Bärlauch			Х
Anemone nemorosa	Buschwindröschen			Х
Anemone ranunculoides	Gelbes Windröschen			Х
Aruncus dioicus	Wald-Geisbart			
Asplenium ruta-muraria	Mauerraute			
Asplenium trichomanes	Brauner Streifenfarn			

Lateinische Bezeichnung	Deutscher Name	Rote Liste- Status	Schutzsta- tus nach PTSV	Vorkommen im Gel- tungsbe- reich mög- lich
Bellis perennis	Gänseblümchen			
Blechnum spicant	Gew. Rippenfarn			
Brachypodium pinnatum	Gewöhnliche Fiederzwenke			
Carex alba	Weiße Segge			Х
Carex montana	Berg-Segge			
Carex remota	Winkel-Segge			Х
Cirsium oleraceum	Kohl- Kratzdistel			Х
Cyclamen purpurascens	Wildes Alpenveilchen		D	
Dactylorhiza fuchsii	Fuchssches Knabenkraut		В	Х
Deschampsia cespitosa	Rasenschmiele			Х
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß			Х
Gymnocarpium roberti- anum	Ruprechtsfarn			
Hepatica nobilis	Lederblümchen			Х
Lathraea squamaria	Gew. Schuppenwurz			Х
Leucojum vernum	Frühlings-Knotenblume		D	Х
Leontodon hispidus	Rauhhaar-Löwenzahn			
Lilium martagon	Türkenbund		В	Х
Listera ovata	Großes Zweiblatt		В	Х
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee			
Moehringia muscosa	Moos-Nabelmiere			
Petasites albus	Weiße Pestwurz			х
Pulmonaria officinalis	Geflecktes Lungenkraut			Х
Primula elatior	Hohe Schlüsselblume			Х
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß			
Rubus caesius	Kratzbeere			Х
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose			
Sesleria albicans	Blaugras			
Stachys sylvatica	Wald-Ziest			Х
Symphytum tuberosum	Knolliger Beinwell			Х
Trifolium repens	Weißklee			
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere	2		
Valeriana officinalis	Arznei-Baldrian			Х
Veronica urticifolia	Nesselblättriger Ehrenpreis			
Vinca minor	Kleines Immergrün			Х
Bäume und Sträucher				
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn			Х
Alnus incana	Grau-Erle			Х
Corylus avellana	Gemeine Hasel			Х
Daphne mezereum	Gew. Seidelbast		В	Х

Lateinische Bezeichnung	Deutscher Name	Rote Liste- Status	Schutzsta- tus nach PTSV	Vorkommen im Gel- tungsbe- reich mög- lich
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche			Х
Lonicera alpigena	Alpen-Heckenkirsche			
Picea abies	Rot-Fichte			Х
Prunus padus	Gemeine Trauben-Kirsche			Х
Salix eleagnos	Lavendel-Weide		D (1.2 - 30.4)	х
Salix purpurea	Purpur-Weide		D (1.2 - 30.4)	Х
Ulmus glabra	Berg-Ulme			Х

Tab. 4.2: Pflanzenarten im Geltungsbereich gemäß Geländeerhebung vom 29.04.2013 und 09.07.2013

Grün markiert im Geltungsbereich möglicherweise vorkommende Arten,

die einem Schutzstatus unterliegen

Arten, eingetragen in der Rote Liste Gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen, 1996, in unterschiedlichen Kategorien:

Kat. 4	Potenziell gefährdet
Kat. 3	Gefährdet
Kat. 2	Stark gefährdet
Kat. 1	Vom Aussterben bedroht
Kat. 0	Ausgerottet, ausgestorben oder verschollen
Katr	Regional gefährdet
Kat. 3r!	Gefährdet; regional noch stärker gefährdet
Kat. 2r!	Stark gefährdet; regional noch stärker gefährdet
Kat. 1 r!	Vom Aussterben bedroht; regional noch stärker gefährdet

Besonders geschützte Arten nach Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung (PTSV) in unterschiedlichen Kategorien

Schutzstatus A	Richtliniengeschützte Pflanzenarten im Land Salzburg							
Schutzstatus B	Andere vollkommen geschützte Pflanzenarten im Land							
	Salzburg							
Schutzstatus C	Andere vollkommen geschützte Pflanzenarten im Bezirk							
	Salzburg-Umgebung und in der Stadt Salzburg							
Schutzstatus D	Teilweise geschützte Pflanzenarten in Salzburg							

Im Geltungsbereich sind demnach Pflanzen mit dem Schutzstatus B und D zu erwarten.

Die Arten Dactylorhiza fuchsii, Lilium martagon, Listera ovata und Daphne mezereum können aufgrund der Kartierung im Geltungsbereich vorkommen und unterliegen dem Schutzstatus B als "andere vollkommen geschützte Pflanzenarten im Land Salzburg". Der vollkommene Schutz umfasst alle ober- und un-

terirdischen Teile einer Pflanze und verbietet deren Besitz, den Transport und die Weitergabe der Pflanzen und daraus gewonnener Produkte.

Die dem Schutzstatus D zugehörigen Arten *Leucojum vernum*, *Salix eleagnos*, *Salix purpurea* gelten als "teilweise geschützte Pflanzenarten in Salzburg". Der teilweise Schutz umfasst das Verbot, die unterirdischen Teile zu entnehmen. Es ist jedoch erlaubt, einzelne oberirdische Stücke, einen Handstrauß oder einzelne Zweige der Pflanze vom Standort zu entnehmen.

#### 4.6 Fauna

Zu den im Gebiet relevanten Tierartengruppen wurden Untersuchungen zu Tagfaltern und Heuschrecken sowie zu den Arten Wasseramsel und Flussuferläufer durchgeführt. Die Erfassung erfolgte im Aug. 2013 und wurde von DR. Christof Manhart (Büro für Faunistik und Zoolog. Gutachten) durchgeführt. Der Bericht liegt den Antragsunterlagen bei, im Folgenden werden die für die österreichischen Vorhabensbestandteile wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst.

Es wurde das Gebiet auf österreichischer Seite, welches in fünf Standorte gegliedert wurde, sowie die Restwasserstrecke untersucht.

### 4.6.1 Untersuchungsgebiet Restwasserstrecke

Zur Erfassung von Wasseramsel und Flussuferläufer erfolgten vier Begehungen entlang der Saalachufer. Das Ufer wurde während der Begehungen mit einem Fernglas und integriertem Bildstabilisator abgesucht.

Art	Datum/Anzahl Individuen							
	08.04.	01.05.	15.05.	07.07.	ges			
Wasseramsel	9	4	6	2	21			
Flussuferläufer		2	2	2 (1 adultes, 1 Jungtier)	6			

Tab. 4.3: Liste der nachgewiesenen Individuen von Wasseramsel und Flussuferläufer

Die Wasseramsel sowie der Flussuferläufer unterliegen der Schutzkategorie A als "richtliniengeschützte Tierarten" im Land Salzburg. Diese Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nester und Brutstätten dürfen weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet oder in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben oder verkauft werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder vernichtet werden.

### WASSERAMSEL

Es wurden insgesamt 21 Tiere nachgewiesen, davon wurden vier Arten im Grenzbereich gesichtet. Mehrfachnennungen derselben Individuen bei den einzelnen Begehungen sind allerdings wahrscheinlich.



Abb. 4.14: Verteilung der erfassten Wasseramseln an der Saalach FLUSSUFERLÄUFER



Abb. 4.15: Verteilung des Flussuferläufers entlang der Saalach.

Pfeil Fundpunkt des Flussuferläuferkükens

Es wurden an zwei Begehungen jeweils zwei Flussuferläufer beobachtet. Besonders ist, dass beim dritten Termin ein Küken auf einer Kiesbank gesichtet wurde. Der Flussuferläufer nutzt demnach Bereiche der Saalach zur erfolgreichen Reproduktion und nicht nur als Zugstrecke. Im Grenzbereich wurde ein Individuum erfasst, weiter flussaufwärts wurde kein Tier gesichtet. Neben dem

Schutzstatus als "richtliniengeschützte Art" ist der Flussuferläufer in der "Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten des Bundeslandes Salzburg" von 2012 als stark gefährdete Art erfasst.

# 4.6.2 Untersuchungsgebiet Niederland

Für die Aufnahme der Tagfalter und Heuschrecken erfolgten am im Juli und August drei Geländebegehungen. Die Erfassungen erfolgten bei sonnigem und trockenem Wetter.

Das Untersuchungsgebiet wurde in mehrere Standorte gegliedert. Im Wesentlichen kommen im Geltungsbereich selbst die Standorte 2 und 5 und in einem geringen Anteil Standort 1 vor.



Abb. 4.16: Abgrenzung der Standorte 1 bis 5 im Untersuchungsgebiet Niederland

Standort 1	Auwaldbereich mit Weide, Esche, Ahorn, Buche und Fichte.
Standort 2	Auwaldbereich mit Fichte, Weide, Buche, Haselnuss und Trauben-
	kirsche. Die Krautschicht setzt sich im Wesentlichen aus Brombee-
	re, Farnen und Springkraut zusammen.
Standort 3	Forstweg

Standort 3 Forstweg
 Standort 4 Lichte Sukzessionsfläche mit Traubenkirsche, Hasel, Farnen und Kohldistel. Im Waldbereich dominieren Fichten, Ahorn und Buche.
 Standort 5 Uferbereich der Saalach mit Weide, Ahorn, Lärche und Fichte. Inselartig kommen Richtung Bundesstraße Hochstauden vor.

### **HEUSCHRECKEN**

Das Artenspektrum der Heuschrecken war sehr gering. Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten nur die Alpenstrauchschrecke und die Rote Keulenschrecke nachgewiesen werden. Die geringe Artenzahl in Niederland resultiert möglicherweise aus dem Hochwasserereignis Mitte Juni, das besonders die Uferbereiche überschwemmt hatte. Ein weiterer Grund für die niedrige Artenzahl liegt in dem dichten Forstbestand und dem dadurch relativ hohen Beschattungsgrad. Die meisten Heuschreckenarten bevorzugen Offenland. Dadurch kommt die Rote Keulenschrecke nur im Standort 4 auf der offenen Sukzessionsfläche vor. In den Standorten 1, 2 und 5 wurden nur zwei Alpenstrauchschrecken vorgefunden.

Die gefundenen Arten unterliegen keinem gesetzlichen Schutz.

Art			St. 2	St. 3	St. 4	St. 5	Anzahl
Alpenstrauchschrecke Pholidoptera aptera		Х		х	х	х	4
Rote Keulenschrecke Gomphocerip- pus rufus					x		1
Artenzahl	1		1	2	1		

Tab. 4.4: Liste der Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet Niederland bezogen auf die einzelnen Standorte

Grün markiert

im Geltungsbereich möglicherweise vorkommende Arten

#### **TAGFALTER**

Im Untersuchungsgebiet Niederland konnten elf Arten nachgewiesen werden. Keiner der Arten wird in Österreich als gefährdet eingestuft. Die Nachweise der Arten beziehen sich ausschließlich auf Forstwege und lichtere Bereiche in den Wäldern. Im geschlossenen Wald konnten keine Arten nachgewiesen werden. In den Standorten 1, 2 und 4 wurden zehn verschiedene Arten vorgefunden.

Art		St.1	St.2	St. 3	St.4	St.5	Anzahl
Braunkolbiger Braun- Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				х		1
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae	х	х	х	х	х	5
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni	х		х	х		3
Admiral	Vanessa atalanta		Х				1
Landkärtchen	Araschnia levana	х		х		х	3
Kaisermantel	Argynnis paphia	Х	х	Х	х	х	5

Art		St.1	St.2	St. 3	St.4	St.5	Anzahl
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	х	х	х	х		4
C-Falter	Polygonia calbum	х				х	2
Schornsteinfeger	Aphatopus hyperantus		х				1
Graubindiger Mohrenfalter	Erebia aethiops			х		х	2
Weißbindiger Mohrenfalter	Erebia ligea	х	х	х	х		4
Artenzahl		7	6	7	6	5	

Tab. 4.5: Liste der Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet Niederland bezogen auf die einzelnen Untersuchungsflächen

grün markiert:

im Geltungsbereich möglicherweise vorkommende Arten

## 5 Projekt Landschaftsplanung

## 5.1 Allgemeine Festlegungen zur Rekultivierung

#### 5.1.1 Umgang mit Boden

Ober- und Unterbodenschichten werden soweit vor Ort möglich in der angetroffenen Horizontmächtigkeit getrennt, ansonsten gemeinsam abgezogen und fachgerecht innerhalb des Geltungsbereichs zwischengelagert. Skelettreiche Waldböden geringer Mächtigkeit werden mit dem Skelettanteil, Wurzeln etc. gemeinsam abgezogen und zwischengelagert. Wurzelstöcke aus der dem Bodenabtrag vorlaufenden Rodung werden getrennt zwischengelagert.

Die Zwischenlagerung humoser Bodenschichten erfolgt, soweit erforderlich, in fachgerecht angelegten Bodenmieten von max. 1,5 m Höhe, die Zwischenlagerung von Unterboden sowie von gemeinsam abgetragenem Ober- und Unterboden in Mieten von max. 2,5 m Höhe. Bodenmieten werden geglättet, begrünt und zur Vermeidung von Strukturschäden nach dem Aufbau nicht mehr befahren.

## 5.1.2 Anforderungen an Saatgut und Pflanzmaterial

Sämtliche vegetationstechnischen Maßnahmen (Saat- und Pflanzmaßnahmen) erfolgen mit heimischen, standortgerechten, der Höhenlage angepassten Arten bzw. Sorten aus regionaler Provenienz.

Für Gehölzpflanzungen werden Gehölze regionaler Herkunft herangezogen. Bestockungsmaßnahmen und vorlaufende und nachfolgende Pflegemaßnahmen orientieren sich an forstlichen Gepflogenheiten.

Weidensteckhölzer werden nach Möglichkeit aus dem bestehenden Gehölzsaum gewonnen.

Zum Schutz vor Wildschäden wird ein Stammschutz (Laubgehölze) angebracht und erfolgt im Spätherbst ein Verstreichen des Terminaltriebs (Laub- und Nadelgehölze). Gehölzbestockungen werden in geeigneter Weise bis zur Sicherung der Kultur gepflegt.

## 5.2 Maßnahmen der Rekultivierung und Renaturierung

Die Rekultivierung des Geltungsbereichs erfolgt jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt. Der Rekultivierungsfortschritt wird damit im Wesentlichen durch den Bauablauf bestimmt.

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen nach einheitlich zu rekultivierenden Flächen ("Rekultivierungstypen") dargestellt. Die Abgrenzung der Rekultivierungstypen ist aus Abb. 10.3 in Anhang 10 ersichtlich.

## 5.2.1 Rekultivierungstyp 1: Grauerlenau

Der Rekultivierungstyp 1 nimmt mehr oder minder ebene Flächen ein, die als Baulager oder für sonstige Zwecke im Bauablauf vorübergehend beansprucht und genutzt wurden. Für den überwiegenden Teil dieser Flächen wird eine befristete Rodung beantragt, sie sind nach Abschluss der Baumaßnahmen daher wieder in Bestand zu bringen. Untergeordnet sollen auch Flächen mit Dauerrodung in dieser Weise rekultiviert werden.

Als Rekultivierungsziel wird hier ein Grauerlenwald mit Beimengung standorttypischer Baumarten festgelegt.

Auf den als Baulager genutzten Flächen wird nach Abschluss der Nutzung der Frostkoffer entfernt und der seitlich zwischengelagerte Boden etwa in ursprünglicher Schichtmächtigkeit wieder aufgetragen.

Der Bodenaufbau erfolgt im Streifenverfahren ohne Befahren der aufgetragenen Bodenschichten. Dabei wird eine unruhige Oberfläche ähnlich dem vor Baubeginn angetroffenen Relief hergestellt. Der Bereich mit der Flutrinne soll wieder ursprungsgemäß ausgeformt werden. Die zwischengelagerten Wurzelstöcke werden lagerichtig eingebaut.

Der eingebaute Boden wird zur Vorbeugung gegen Neophyten umgehend mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt.

Die Fläche wird mit Forstpflanzen gem. Tab. 5.1 in einer weiten Pflanzdichte von 2.500 Stck./ha bestockt. Bei den ausgewählten Forstpflanzen handelt es sich um Arten, die nach Kap. 0 im Bestand im Biotoptyp "Grauerlenau" kartiert wurden.

Lat. Pflanzenname	Dt. Pflanzenname	Anteil in %		
Alnus incana	Grau-Erle	35		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	25		
Picea abies	Rot-Fichte	25		
Prunus padus	Gemeine Trauben-Kirsche	15		

Tab. 5.1: Pflanzliste Rekultivierungstyp 1 Grauerlenau

## 5.2.2 Rekultivierungstyp 2: Waldmantel

Auf Flächen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnitts die Etablierung eines Waldbestands nicht zulassen, die sich jedoch als Waldmantel oder -saum für die angrenzenden Waldbestände eignen, ist die Etablierung eines standortgerechten Waldmantels aus Strauchgehölzen vorgesehen. Flächen für Waldmantelgehölze befinden sich zwischen diversen Zufahrten und sonstigen Bauwerksteilen.

Für Teile dieser Flächen wird ebenfalls eine befristete Rodung beantragt, sie sind nach Abschluss der Baumaßnahmen daher wieder in Bestand zu bringen.

Als Rekultivierungsziel wird ein Waldmantel aus standorttypischen Strauchgehölzen festgelegt.

Nach Abschluss der Bautätigkeit wird die Oberfläche an den Bestand angeglichen und mit dem Rest des seitlich zwischengelagerten Bodenmaterials humusiert.

Die zwischengelagerten Wurzelstöcke werden lagerichtig eingebaut.

In Hinblick auf die Neophytenvorbeugung wird die Fläche umgehend mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt und mit Sträuchern und Stecklingen gem. Tab. 5.2 in einer mittleren Pflanzdichte von 4.000 Stck./ha bestockt.

Lat. Pflanzenname	Dt. Pflanzenname	Anteil in %		
Corylus avellana	Gemeine Hasel	25		
Prunus padus	Gemeine Trauben-Kirsche	25		
Lonicera alpigena	Alpen-Heckenkirsche	15		
Ulmus glabra	Berg-Ulme	15		
Salix purpurea	Purpur-Weide	10		
Salix eleagnos Lavendel-Weide		10		

Tab. 5.2: Pflanzliste Rekultivierungstyp 2 Waldmantel

## 5.2.3 Rekultivierungstyp 3: Ufergehölz

Die Böschungen der Saalachufer werden oberhalb des Stauziels mit Grau-Erlen und Weidenstecklingen bestockt.

Oberhalb des Stauziels wird der Boden mit bewuchsfähigem Material abgedeckt und mit Grau-Erlen und Weidenstecklingen gem. Tab. 5.3 in einer mittleren Pflanzdichte von 4.000 Stck./ha bestockt.

Lat. Pflanzenname	Dt. Pflanzenname	Anteil in %		
Alnus incana	Grau-Erle	40		
Salix eleagnos	Lavendel-Weide	30		
Salix purpurea	Purpur-Weide	30		

Tab. 5.3: Pflanzliste Rekultivierungstyp 3 Ufergehölz

## 5.2.4 Rekultivierungstyp 4: sonstige Maßnahmen

Wegverbreiterungen für notwendige Ausweichstellungen auch außerhalb des Geltungsbereichs werden nach Abschluss der Bautätigkeiten zurückgebaut. Der Frostkoffer wird entfernt und der seitlich zwischengelagerte Boden etwa in ursprünglicher Schichtmächtigkeit wieder aufgetragen und dem Bestand angeglichen. Die Flächen werden anschließend mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt und der Sukzession überlassen.

Auf der Fläche über dem Verbindungsbauwerk wird der zwischengelagerte Oberboden 40 cm mächtig aufgetragen und ebenfalls mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt.

#### 5.3 Sonstige Maßnahmen zur Eingriffsminderung

#### 5.3.1 Strukturmaßnahmen im Stauraum und in der Restwasserstrecke

Nach § 104a WRG müssen, falls für ein Vorhaben eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach WRRL erforderlich ist, "alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers [...] zu mindern." Gleichlautende Regelungen enthält § 31 WHG für den deutschen Anteil am Gewässer.

Vor diesem Hintergrund hat das Büro Petz Umweltgutachten OG Maßnahmen geprüft, die grundsätzlich zur Minderung negativer Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Abschnitt des Stauraums, d.i. zwischen Fluss-km 34,5 und dem Wehrstandort, sowie im deutschen Abschnitt der Restwasserstrecke geeignet sind. Der ausschließlich in Österreich gelegene Abschnitt der Restwasserstrecke wurde im Hinblick auf Maßnahmen nicht überprüft, da in diesem Wasserkörper eine Anwendung des §104a WRG nur durch den Stauraum, nicht aber durch die Wasserausleitung bedingt wird. Eine Prüfung von Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke fand mithin nur in den Wasserkörpern 1\_F650 (=301330015) und dem im Projektgebiet liegenden Teil des Wasserkörpers 1 F651 statt.

In einem weiteren Schritt wurden die grundsätzlich geeigneten Maßnahmen auf ihre Praktikabilität geprüft. Als Prüfkriterien wurden insbes. die Grundverfügbarkeit sowie Belange des Hochwasserschutzes, insbes. des Objektschutzes herangezogen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Petz Umweltgutachten (2018) dokumentiert.

Sämtliche erfassten Maßnahmen, die im o.g. Prüfschritt als praktikabel beurteilt wurden, werden als Minderungsmaßnahmen in das Projekt aufgenommen und im Folgenden, soweit auf österreichischem Staatsgebiet gelegen, auf Einreichprojektebene dargestellt.

## STRUKTURMABNAHMEN AM PRALLUFER BEI FLUSS-KM 34,5 (MABNAHME G1)

Im Flussabschnitt oberhalb der Straßenbrücke B 178 ist das linke Flussufer durchwegs mittels Blockwurf gesichert. Eine Aufwertung durch Strukturmaßnahmen ist möglich, eine Aufweitung im Stauraum würde allerdings die Fließgeschwindigkeit an der künftigen Stauwurzel weiter absenken und wird daher als nicht sinnvoll beurteilt.

Die Ufersicherung wird abschnittsweise entnommen und mehrere 1:3 bis 1:10 flache Buchten mit Flachwasserzonen an der Mittel- und Niederwasserlinie hergestellt. Zur Strukturierung des Gewässers ab Fluss-km 35,54 bis zur Straßenbrücke werden auf einer Länge von ca. 230 m mehrere Gruppen von Störsteinen und einzelne Kurzbuhnen aus dem zurückgebauten Uferdeckwerk vorgelagert.

Störsteine und Kurzbuhnen werden überwiegend bis knapp unter Mittelwasser, teilweise bis 20 cm über Mittelwasser eingebaut.

Maßnahme G1 wird ausschließlich auf Grund der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut durchgeführt und ist in Abb. 10.4 dargestellt.

STRUKTURMAßNAHMEN AM GLEITUFER BEI FLUSS-KM 34,5 (MAßNAHME G2)

Im Flussabschnitt oberhalb der Straßenbrücke B 178 ist das rechte Flussufer durchwegs mittels Blockwurf gesichert. Eine Aufwertung durch Strukturmaßnahmen ist möglich. Als Zwangspunkt für die Planung ist der Trinkwasserbrunnen Mörtelau und das dazugehörige Schutzgebiet zu nennen.

Eine Entnahme der Ufersicherung ist nicht möglich. Zur Strukturierung des Gewässers ab Fluss-km 35,54 bis zur Grenze des Wasserschutzgebiets werden der Ufersicherung mehrere Gruppen von Störsteinen aus der Maßnahme G1 vorgelagert und einzelne Wurzelstöcke eingebaut, um eine heterogene Uferlinie herzustellen.

Störsteine werden überwiegend bis knapp unter Mittelwasser, teilweise bis 20 cm über Mittelwasser eingebaut.

Maßnahme G2 wird ausschließlich auf Grund der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut durchgeführt und ist in Abb. 10.4 dargestellt.

STRUKTURMABNAHMEN AM GLEITUFER BEI FLUSS-KM 34,4 (MABNAHME G3)

Auch flussabwärts des Wasserschutzgebiets ist das rechte Flussufer mittels Blockwurf gesichert. Eine Aufwertung durch Strukturmaßnahmen ist möglich. Als Zwangspunkt für die Planung ist wiederum der Trinkwasserbrunnen Mörtelau und das dazugehörige Schutzgebiet zu nennen. Eine Aufweitung im Stauraum würde allerdings die Fließgeschwindigkeit an der künftigen Stauwurzel weiter absenken und wird daher als nicht sinnvoll beurteilt.

Ab der Wasserschutzgebietsgrenze wird daher ein flaches Parallelgewässer hergestellt. Die Ufersicherung wird entnommen und landseitig des Nebenarms in Form von 5 bis 10 sog. "Steindepots" in den Untergrund eingebaut. Die Böschungen des Nebengewässers werden linksufrig mit 1:2 bis 1:5 variierend, rechtsufrig mit 1:1 hergestellt. Zur Strukturierung werden der Ufersicherung mehrere Gruppen von Störsteinen aus dem zurückgebauten Uferdeckwerk dergestalt vorgelagert, dass ein Teil des Stromstrichs zum Nebengewässer hin geleitet wird.

Störsteine werden überwiegend bis knapp unter Mittelwasser, teilweise bis 20 cm über Mittelwasser eingebaut.

Maßnahme G3 wird zum Teil auf Grund der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut, zum Teil auf GP 535/3 im Ausmaß von rund 1.800 m² durchgeführt und ist in Abb. 10.4 dargestellt.

# STRUKTURMAßNAHMEN AM LINKEN UFER FLUSSAUFWÄRTS GEHÖFT SCHWAIGER (MAßNAHME G4B) [1]

Flussseitig der rechtsufrigen Sicherung wird das hier weitgehend homogene Flussbett über die Einbringung der Störsteingruppen hinaus strukturiert. Hierfür wird eine Detailplanung erstellt, die wechselseitige Strukturen zur Strömungslenkung, evtl. Steinelemente zur Initiierung von Inselstrukturen in der Flussmitte, Totholzelemente am Ufer etc. über die gesamte Breite des Flussbetts enthält. Ziel der Maßnahme ist, der sonst It. Mesohabitatkartierung Strecke 2 hier erwarteten, markanten Verschlechterung des Lebensraums für Adultfische wirksam zu begegnen.

Maßnahme G4 wird ausschließlich auf Grundflächen des Freistaats Bayern und der Republik Österreich durchgeführt und ist in Abb. 10.5 dargestellt.

## 5.3.2 Bauzeitbeschränkungen

Rodungen und bauliche Eingriffe in das Gewässer und in seine Uferstrukturen, welche eine Zerstörung oder Beschädigung von als Niststätte nutzbaren Strukturen zur Folge haben können, werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten von Vögeln vorgenommen. Als Bauverbotszeiten für derartige Eingriffe werden die Monate März bis Juli festgelegt.

### 5.3.3 Sperre Rad- und Wanderweg

Während der Bauphase muss der rechtsufrig ausgeschilderte Wanderweg aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Die Sperre wird an der Köstler Brücke sowie beim Weiler Mörtl (2 Stellen) mit der Information kenntlich gemacht, dass eine Umleitung nicht besteht.

Der linksufrige Wander- und Radwanderweg wird von den Bauflächen bzw. der Bauzufahrt baulich getrennt und kann auch während der Bauphase durchgehend aufrecht erhalten werden.

Die Sperren bzw. Einschränkungen werden in der Gemeindezeitung publiziert und am Schwarzen Brett des Gemeindeamts ausgehängt.

\_

<sup>1</sup> Auf deutschem Staatsgebiet ist unter dem Code G4A flussaufwärts des Gehöfts Schwaiger linksufrig eine weitere Maßnahme vorgesehen. Diese wird im LBP für den deutschen Vorhabensbestandteil beschrieben.

#### 6 Naturschutzfachliches Gutachten

# 6.1 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Lebensräume

Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und -objekte des Natur- und Landschaftsschutzes können aufgrund der großen Distanzen a priori ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme der Saalach selbst (Geschützter Lebensraum Nr. 57120056 "Saalach – Abschnitt 2") können Auswirkungen auf nach § 24 SNSchG geschützte Lebensräume mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Geschützte Lebensraum Nr. 57120031 "Bach beim Ennsmann – Abschnitt 7", Biotoptyp 1.3.2.2: Gebirgsbäche, ist ein linksufriger Zubringer zur Saalach in einer Entfernung von etwas mehr als 300 m flussabwärts des geplanten Schlauchwehrs. Er ist hinsichtlich der Ökologie mit 2 (gering), hinsichtlich der Wohlfahrt ebenfalls mit 2 (gering) bewertet. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen selbst können mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf die in § 24 Abs.5 SNSchG genannten Schutzaspekte a priori ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die als "gering" bewertete ökologische Qualität des Bachs wird auch die Restwasserführung der Saalach keine relevanten negativen Auswirkungen auf die ökologischen Verhältnisse des Lebensraums haben.

Die Geschützten Lebensräume Abschnitt 6 des "Bachs beim Ennsmann" (Biotop Nr. 57120032) und Abschnitt 4 des "Bachs beim Sportplatz" (Biotop Nr. 57120057) liegen bereits jenseits der B 178 Loferer Straße. Auswirkungen können daher a priori ausgeschlossen werden.

Ebenso können Auswirkungen auf den Geschützten Lebensraum "Magerwiese am Waldrand NO Mörtelbauer" (Biotop-Nr. 571270158) aufgrund der vollständig anders gearteten Standortbedingungen sowie der Distanz von mehr als 300 m zum Vorhaben zuverlässig ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf den Geschützten Lebensraum "Saalach – Abschnitt 2" werden im Gutachten "Gewässerökologische Begleitplanung" (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG) im Detail erfasst und bewertet. Im Sinne des § 24 Abs.5 SNSchG sind die Auswirkungen sowohl auf die Eigenart, die ökologischen Verhältnisse und den Naturhaushalt, als auch auf das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter, evtl. auch auf den Erholungswert der Landschaft als mehr als unbedeutend abträglich zu bewerten.

#### 6.2 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft

#### 6.2.1 Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Wehranlage und den zugehörigen Nebenanlagen wird ein technisches Bauwerk in einem bislang zumindest naturnahen, allenfalls mäßig vorbelasteten Abschnitt der Saalach errichtet. Auf eine Länge von ca. xy m Länge wird das Fließgewässer in einen Stauraum umgewandelt, unterhalb der Wehranlage bis zur Staatsgrenze wird der landschaftliche Eindruck des Flusses durch die verringerte Wasserführung verändert.

Im unmittelbaren Umfeld der Wehranlage sind Rodungen von Uferbegleitgehölzen, Auwäldern und Hochwaldbeständen erforderlich, die im Nachgang zur Errichtung der Wehranlage zumindest in Teilen wieder aufgeforstet bzw. mit naturnahen Uferbegleit- und Waldmantelgehölzen bestockt werden.

Im näheren Umfeld zur Wehranlage ist das Landschaftsbild durch die B 178 Loferer Straße mit Brückenbauwerk und Tunnelportal des Achbergtunnels sowie eine Tankstellenanlage vorbelastet, im nördlichen Anschluss an die Tankstellenanlage sieht das ROK der Gemeinde Unken zudem eine gewerbliche Entwicklung vor. Im näheren Umfeld der Restwasserstrecke ist das Landschaftsbild durch den Abbau von Mineralrohstoff mit Aufbereitung und Lagerhaltung sowie durch die Kläranlage des RHV Unken vorbelastet.

Gem. Gutachten "Gewässerökologische Begleitplanung" (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG) behält die Saalach in der Restwasserstrecke trotz Ausleitung erheblicher Anteile der natürlichen Wasserführung den Charakter eines Gebirgsflusses.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind insgesamt dennoch als erheblich zu bewerten. Sie werden in ihrem Ausmaß dadurch herabgemindert, dass Sichtbeziehungen auf kleine Landschaftsausschnitte im unmittelbaren Nahbereich sowie auf höhere, kaum begangene Steilhanglagen beschränkt bleiben. Dies gilt sowohl für die Wehranlage selbst, als auch für die Restwasserstrecke, da auch veränderte Wasserführung nur von kürzeren Wegabschnitten aus tatsächlich landschaftlich in Erscheinung tritt (Treppelweg im Nahbereich, Entachnerwald-Forststraße, Köstler-Brücke).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden weiters durch die im Projekt enthaltene Rekultivierungsmaßnahmen und Strukturmaßnahmen im Stauraum und in der Restwasserstrecke herabgemindert.

Dennoch sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als erheblich zu beurteilen.

#### 6.2.2 Charakter der Landschaft

Der Charakter der Landschaft im Becken von Unken ist nach Loos (2006) als Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen anzusprechen. Der Charakter der Saalach als einem über weite Ab-

schnitte im Landschaftsraum naturnah ausgebildeten, "wilden" Gebirgsfluss dominiert den Charakter der Landschaft insgesamt zwar nicht, dennoch stellt die Saalach das bedeutendste einzelne Landschaftselement in diesem Raum dar.

Mit dem Vorhaben verliert die Saalach sowohl im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Wehranlage und im Stauraum, als auch an der Restwasserstrecke das Wesen eines "wilden" Gebirgsflusses.

Wenngleich die Landschaft im Landschaftsraum Becken von Unken auch nach Umsetzung des Vorhabens nach Loos (2006) als Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen zu bewerten ist, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftscharakter dennoch als erheblich bewertet.

## 6.2.3 Wert der Landschaft für die Erholung

Der Wert der Landschaft für die Erholung wird maßgeblich durch die gegebenen Möglichkeiten zum Wandern (Spaziergänge, Bergwanderungen) und Radfahren (Radtouren, MTB-Touren) sowie zum Wildwasserfahren (Kajak, Rafting) bestimmt.

Mit der Errichtung der Wehranlage und Ausleitung des Triebwassers aus dem Fluss wird die Eignung der Saalach im Raum Unken für den Wildwassersport ab Baubeginn deutlich eingeschränkt. Das Projekt sieht am Ausleitungsbauwerk eine 4 m breite Sohlanhebung vor, die eine Wassertiefe von 0,5 m aufweist. Das Ausleitungsbauwerk wird dadurch für Wassersportler grundsätzlich passierbar gehalten. Allerdings wird die Ausleitungsstrecke bei geringer natürlicher Wasserführung der Saalach (geringer dynamischer Zuschlag zum Restwasser) nochmals deutlich seltener für Wassersportler passierbar sein, als dies aufgrund der natürlichen Wasserführung des Flusses derzeit der Fall ist.

Die Möglichkeiten zum Wandern und Radfahren werden nach Abschluss der Bauphase nicht eingeschränkt. Während der Bauphase werden die bestehenden, ausgewiesenen und beschilderten Rad- und Wanderwege aus Sicherheitsgründen gesperrt, in diesen Zeiten sind entsprechende Einschränkungen der Erholungseignung nicht zu vermeiden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Erholungswert der Landschaft werden damit als erheblich bewertet.

# 6.3 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vegetation und auf Tiere

#### 6.3.1 Geschützte Pflanzen

Von den in der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung aufgelisteten Pflanzenarten kann im Geltungsbereich anhand der durchgeführten Erhebungen ein

Vorkommen folgender Arten (mit Zuordnung der Schutzkategorie) erwartet werden:

Dactylorhiza fuchsii	Fuchssches Knabenkraut	В
Leucojum vernum	Frühlings-Knotenblume	D
Lilium martagon	Türkenbund	В
Listera ovata	Großes Zweiblatt	В
Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast	В

Salix eleagnos Lavendel-Weide D (1.2 – 30.4) Salix purpurea Purpur-Weide D (1.2 – 30.4)

Keiner der genannten Arten ist in der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Landes Salzburg bzw. der Nördlichen Kalkalpen eine Gefährdungskategorie zugeordnet.

Das Vorhaben erfordert die Vernichtung jener Exemplare der angeführten Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs wachsen. Es handelt sich jedenfalls um nur einzelne Exemplare, nicht jedoch um flächige Bestände. Nach § 29 Abs.5 Z.4 SNSchG wird dadurch kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Für die genannten Arten kann darüber hinaus mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der jeweilige Bestand auch im Bereich des Eingriffs, d.h. in den außerhalb des Abbaus verbleibenden Teilflächen der betroffenen Vegetationstypen, nicht verschlechtert wird. Die Arten sind lokal (auch außerhalb der Erweiterungsfläche) häufig, dass daraus aus fachlicher Sicht kein Konflikt resultieren kann. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. Renaturierung kann zudem dazu beigetragen werden, dass die Pflanzen sich mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereichs wieder etablieren können. Eine natürliche Wiederbesiedelung der rekultivierten Flächen durch die genannten Arten ist hier als wahrscheinlich anzunehmen. Die Weidenarten werden im Zuge der Stecklingsrekultivierung aktiv im Geltungsbereich neu etabliert. Der Eingriff in den lokalen Bestand der genannten Arten wird insgesamt auf ein bautechnisch sinnvolles, geringes Ausmaß beschränkt.

## 6.3.2 Geschützte Tiere

Von den in der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten kann im Geltungsbereich anhand der durchgeführten Erhebungen ein Vorkommen folgender Arten (mit Zuordnung der Schutzkategorie) erwartet bzw. jedenfalls nicht ausgeschlossen werden:

Cinclus cinclus Wasseramsel A
Actitis hypoleucos Flussuferläufer A

Sowohl die Wasseramsel als auch der Flussuferläufer sind richtliniengeschützte Arten gem. Vogelschutz-RL. Die Auswirkungen auf beide Arten werden im Gutachten "Gewässerökologische Begleitplanung" (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG)

sowie im Gutachten zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) des Büros Schober im Detail erfasst und bewertet.

Auswirkungen werden demnach zum einen durch den Entfall von Habitatstrukturen im Stauraum, zum andern durch eine veränderte, d.h. über lange Zeiträume im Jahresablauf deutlich verringerte Wasserführung in der Restwasserstrecke erwartet. Den Lebensraumverlusten wird durch gezielte Strukturmaßnahmen in den betreffenden Gewässerabschnitten soweit fachlich sinnvoll und möglich entgegengewirkt.

Aus gutachtlicher Sicht stellt das Vorhaben keine Verfolgung, kein Fangen oder Töten von Vögeln iSd. § 31 Abs.3 Z.1 SNSchG und auch keine Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten oder Eiern iSd. § 31 Abs.3 Z.2 SNSchG dar. Rodungen und bauliche Eingriffe in das Gewässer und in seine Uferstrukturen, welche eine Zerstörung oder Beschädigung von als Niststätte nutzbaren Strukturen zur Folge haben können, werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten der Vögel vorgenommen. Da außerhalb des Baugeschehens gleichwertige Strukturen (geeignete Bäume für Baumbrüter, Strauchgehölze für Buschbrüter) zur Verfügung stehen bzw. durch gezielte Maßnahmen neu hergestellt werden (Kiesbänke und Blöcke für Wasseramsel oder Flussuferläufer), auf welche die Tiere ausweichen können, ist die – ohnehin punktuelle bzw. kleinflächige – Beanspruchung von nutzbaren Strukturen durch das Vorhaben als zulässig zu bewerten.

Sonstige allfällige Störeinwirkungen des Vorhabens während des Baus oder des Betriebs wirken sich nicht negativ auf die jeweilige Teilpopulation aus.

Damit liegen Verbotstatbestände nach § 31 SNSchG nicht vor.

# 6.4 Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach § 3a Abs. 6 (1) SNSchG

Für das Vorhaben werden besonders wichtige öffentlichen Interessen iSd. § 3a SNSchG geltend gemacht. Diese bestehen in der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Auf weitergehende Ausführungen in den Einreichunterlagen des Vorhabensträgers wird verwiesen.

Eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung zum gegenständlichen Projekt ist aus gutachtlicher Sicht nicht erkennbar, sämtliche Minderungsmaßnahmen für erkannte Beeinträchtigungen der Schutzgüter des SNSchG wurden im Projekt berücksichtigt.

Ersatzleistungen für verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder in die Landschaft sind nach § 3a Abs.6 Z.1 SNSchG für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da das Vorhaben unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuerbaren Energieträgern dient.

#### 7 Forsttechnisches Projekt

Die vom Vorhaben beanspruchte Fläche ist überwiegend Wald im Sinne § 1a ForstG. Das Vorhaben erfordert daher eine forstbehördliche Bewilligung (Rodungsbewilligung). Die für die Erlangung dieser Bewilligung vorzulegenden Angaben nach § 19 ForstG sind Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts.

## 7.1 Forstliche Raumplanung

Die Waldbewirtschaftung hat sich an den ökologischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Rahmen gebenden Ziele der forstlichen Raumplanung zu orientieren. Als Grundlage der forstlichen Raumplanung dient der Waldentwicklungsplan.



Abb. 7.1: Waldentwicklungsplan [SAGIS; abgerufen am 23.11.2017]

Der Waldentwicklungsplan stellt eine flächendeckende Kartierung der Waldflächen nach ihrem jeweiligen Stellenwert hinsichtlich der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion dar, wobei einer der genannten Funktionen Leitcharakter zukommt. Die Waldfunktionen werden in einer 3-stufigen Skala bewertet und in der Reihenfolge Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion zu einer dreistelligen Kennziffer zusammengefasst. Die Nutzfunktion unterliegt keiner gesonderten Bewertung.

Unter der Nutzfunktion wird die Holzproduktion und wirtschaftliche Nutzung subsumiert. Die Schutzfunktion beinhaltet den Schutz des Standorts gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen. Die Wohlfahrtsfunktion bezieht sich auf die positiven Einflüsse des Waldes zum Ausgleich des

Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärmminderung dar, während die Erholungsfunktion auf den Bedarf der Bevölkerung am Wald als Erholungsraum abzielt.

Nach Abb. 7.1 besitzen die Waldbestände im Saalachtal und den orographisch rechten Hanglagen großräumig die Kennziffer 222. Da keine der Funktionen eine hohe Bewertung erhält, ist die Leitfunktion der vom Vorhaben betroffenen Bestände somit die Nutzfunktion.

## 7.2 Rodungsflächen und Angaben nach § 19 ForstG

Der Geltungsbereich liegt nach Kilian, Müller und Starlinger (1994) im Wuchsgebiet "Nördliche Randalpen – Westteil" in der submontanen Stufe. Die natürlichen Waldgesellschaften des Wuchsgebiets sind submontane Stieleichen-Hainbuchenwälder an wärmebegünstigten Hängen, Buchenwälder mit Beimischung von Tanne, Berg-Ahorn und Esche. Die Leitgesellschaft in der mittel- bis hochmontanen Stufe übernimmt der Fichten-Tannen-Buchenwald.

Für eine detaillierte Beschreibung der betreffenden Bestände kann auf die vorliegende vegetationskundliche Erhebung verwiesen werden.

Tab. 7.1 zeigt die Rodungsflächen nach Grundstücken. Waldgrundstücke, die im Umkreis von 30 m um den Geltungsbereich angrenzen und durch die beantragten Rodungen beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor. In Anhang 9.1 sind aktuelle Grundbuchauszüge der betroffenen Waldgrundstücke enthalten.

KG	GP-Nr.	Fläche gesamt	EigentümerInnen	Rodung dauerhaft	Rodung befristet
Unken	486/1	14.335 m²	Markus und Gerlinde Schreder	421 m²	2.371 m <sup>2</sup>
			Niederland 286,		
			5091 Unken		
Unken	612/4	1.947.241 m <sup>2</sup>	Österreichische Bundesforste	4.615 m <sup>2</sup>	7.397 m²
			Pummergasse 10-12,		
			3002 Purkersdorf		
Unken	680/2	181.821 m²	Republik Österreich - Öffentliches	1.146 m²	224 m²
			Wassergut		
			Michael Pacherstr. 36,		
			5020 Salzburg		
Summe I	Rodungsflä	ichen		6.182 m <sup>2</sup>	9.992 m <sup>2</sup>

Tab. 7.1: Rodungstabelle

#### 8 Quellenverzeichnis

- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG: Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen, 5. neub. Aufl. Salzburg, (1996)
- BFLR BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG: Geographische Landesaufnahme-naturräumliche Gliederung (1978)
- Büro Petz Umweltgutachten: Wasserkraftanlage Schneizlreuth an der Saalach Gewässerökologische Begleitplanung (2018)
- Büro Schober, Freising: Erhebungen zu Pflanzen- und Tierarten (2013)
- KILIAN W., MÜLLER F., STARLINGER F.: Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs. Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten. FBVA-Berichte 82: 1-60. (1994)
- GEMEINDE UNKEN: Räumliches Entwicklungskonzept (2016)
- REGIONAL PROGRAMM PINZGAU: http://www.regpi.at/de/rv-pinzgau/(2018)
- SALZBURGER GEOGRAPHISCHES INFORMATIONSSYSTEM: www.salzburg.gv.at/sagis
- SLOTTA-BACHMAYR L., MEDICUS C., STADLER S.: Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg. Naturschutzbeiträge 38/12. 188 Seiten. (2012).
- UMWELTGUTACHTEN PETZ OG: Wasserkraftanlage Schneizlreuth: Gewässerökologische Begleitplanung (2018)

#### 9 Anhang

## 9.1 Grundbuchauszüge betroffener Grundstücke

```
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
                                                      EINLAGEZAHL
                                                                    60
BEZIRKSGERICHT Zell am See
Letzte TZ 8022/2017
Werfergut
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
         Bauf.(10)
                                 18
  .99
           GST-Fläche
                                 961
           Bauf. (10)
                                 384
                                577 Niederland 17
           Sonst(50)
  354/1 GST-Fläche
                               5438
                               2659
           Landw(10)
           Landw(30)
                                 623
                               2156
           Wald(10)
  355
         Landw(10)
                               3405
  356
         GST-Fläche
                               1643
           Landw (10)
                               1521
           Sonst(10)
                                 122
           GST-Fläche
  357/1
                              19231
          Bauf. (10)
           Landw(10)
                              12203
                               1126
           Landw(30)
           Sonst(10)
                                 595
                               1915
           Sonst (50)
          Sonst(70)
                               3302 Niederland 57
  357/3 G Sonst(10)
                                153
       Landw(10)
Sonst(50)
  358
  362
                                 672
  363/3 G Sonst(10)
                                  52
  363/4 G Gärten(10)
                                 63
          Landw(10)
                                  80
  365
  486/1
           GST-Fläche
                              14324
           Landw(10)
                                550
          Wald(10)
                                136
          Sonst(10)
  486/2 G Sonst(10)
  GESAMTFLÄCHE
                               46253
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
  1 a 781/1878 Recht der gemeinschaftlichen Brunnenleitung mit EZ 57 51 von
        Gst 385 über Gst 382 383 auf gemeinschaftliche Kosten bis zur
        Teilungssäule von dort über Gst 364 365
  2 a 781/1878 93/1901 94/1901 109/1901 105/1913 1159/1977 1372/1981
         1630/2011
         Heimweiderecht gem Reg Erk 595/1867, 1275/b/1867, 2399/1870 an
         GRUNDBUCH UNKEN
```

```
EZ 28 31 32 33 34 54 63 64 71 82 92 97 100 226 343
         GRUNDBUCH GFÖLL
         EZ 1 3 7 10 13 29 34 35 38 42 44 47 49 50 51 52 53 54 176 182 231 350
     b 2575/2000 weiteres dienendes Gst 517 GB 57108 Gföll
  7 a 30/1929 Wasserleitungsrecht an EZ 161
     a 926/1991 Enteignung bezüglich Gst 486 354/1 356 357/1 358
 14 a 3186/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Ab-u Zuschreibung v Trennst
         bzgl Gst 486
 18 a 3754/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Teilung Gst 486 in 486/1
         486/2, Vereinigung Gst 354/2 mit 354/1, Ab- u Zuschreibung v Trennst
         bzgl Gst 354/1 356 357/1 358 486/1 486/2
 21 a gelöscht
*************************
  4 ANTEIL: 1/2
    Markus Schreder
    GEB: 1974-04-23 ADR: Niederland 286, Unken 5091
     a 2551/2015 IM RANG 1262/2015 Kaufvertrag 2015-05-26, Nachtrag zum
         Kaufvertrag 2015-09-21 Eigentumsrecht
  5 ANTEIL: 1/2
    Gerlinde Schreder
    GEB: 1971-02-08 ADR: Niederland 286, Unken 5091
     a 2551/2015 IM RANG 1262/2015 Kaufvertrag 2015-05-26, Nachtrag zum
         Kaufvertrag 2015-09-21 Eigentumsrecht
*************************
   1 a 15/1879 8022/2017
         DIENSTBARKEIT der gemeinschaftlichen Wasserleitung auf Gst
         365 weiters der alleinigen Wasserleitung auf Gst 357/1
         357/3 362 für EZ 57
  2 a 15/1879 93/1901 94/1901 109/1901 305/1931 142/2016
         DIENSTBARKEIT der Heimweide auf Gst 354/1 354/2 gem Reg Erk
         595/1867, Reg Urk 1273/b/1867 für
         GRUNDBUCH UNKEN
         EZ 1 2 3 4 6 9 11 13 14 15 19 20 22 24 25 26 27 28 29 30 31
         32 33 34 35 37 38 39 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 54 57
         61 63 64 65 67 68 70 71 72 73 76 77 78 79 80 82 102 103 144
         GRUNDBUCH GFÖLL
         \mathtt{EZ}\ 1\ 3\ 4\ 5\ 7\ 9\ 10\ 11\ 12\ 13\ 14\ 15\ 16\ 17\ 26\ 28\ 29\ 30\ 34\ 35\ 38
         42 44 45 46 47 48 49 51 52 53 54 55 56 95 96 97 98 103 104
         105 110 111 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 124 127
         128 130 133
  3 a 996/1891
         DIENSTBARKEIT der unentgeltlichen Durchlieferung und
         Ablagerung von Forstprodukten auf Gst 486 für Republik
         Österreich (Bundesforste)
   4 a 30/1929
         DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges gem Abs V Übergabsvertrag
         1928-11-17 für EZ 161
   7 a 926/1991 Enteignung zur Einräumung der Dienstbarkeit der
         vorübergehenden Duldung von Straßenbauarbeiten
         (Materialablagerung, Baustelleneinrichtung udgl.) bzgl. Gst
         356
  8 a 913/1995 3428/2016
         DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 363/3 362
         357/1 gem Pkt 8 Schenkungsvertrag 1994-11-24 für Gst 361/3
         361/2 Gst 361/3 (hins Teile 1 2 je aus Gst 361/2)
 10 a 219/2000 2551/2015
         WOHNUNGSRECHT für
         Franz Höld geb 1933-02-03
 11 a 219/2000 8022/2017
         REALLAST der Brennholzlieferung für
         Franz Höld geb 1933-02-03
 13 a 2551/2015 Pfandbestellungsurkunde 2015-05-29
         PFANDRECHT
                                                Höchstbetrag EUR 383.200, --
         für Oberbank AG (FN 79063w)
     h 2551/2015 Kautionsband
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
     Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
Grundbuch 20.12.2017 10:02:29
```

GB
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
BEZIRKSGERICHT Zell am See

EINLAGEZAHL 100

\*

Letzte TZ 281/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012

_	_	*********		_				*********
		BA (NUTZUNG)				GST-ADRES		
58/1	G	GST-Fläche			371	GSI ADNES	ы	
20/1		Bauf. (10)		10.	18			
				0.	193			
		Landw (10)						
E0 /2		Landw (30)			360			
58/3		Gärten(10)			288			
58/4		GST-Fläche		0.	232			
		Bauf. (10)		4.6	39			
		Landw (10)			335			
		Gärten(10)			099			
58/8		Sonst (10) GST-Fläche			259 298			
30/0				J	21			
		Bauf.(10) Wald(10)		5,	277			
58/29		Landw (10)	*		167			
58/32		GST-Fläche			328			
30/32		Bauf. (10)		۷,	86			
		Wald(10)		1.9	324			
		Sonst (50)			418			
58/33		Wald(10)			924			
	G	Gärten(10)	*		551			
76/1	Ü	GST-Fläche			762			
7071		Landw (30)			745			
		Gärten(10)			17			
76/4		Landw (30)			384			
76/6		Sonst(10)			264			
83		Wald(10)			427			
.172		GST-Fläche			686			
		Bauf.(10)		2	218			
		Gärten(10)		4	468	Unken 47		
307/1		Wald(10)		4	739			
307/2		Landw(30)			174			
307/26	G	Gewässer(10)	*		108			
322		Landw(10)			73			
331/1		Gärten(10)		18	393			
331/2		Sonst(10)		2	283			
335/1		GST-Fläche			392			
		Landw(10)			765			
		Wald(10)			127			
439/1		GST-Fläche		13348				
		Wald(10)		13182				
420 /0	~	Wald(30)			668			
439/2		Wald(10)	*		628			
		Landw (30)	*		964			
439/9	G	Gärten(10)	,	_	748	ändomina		Nambanaitung
439/11	C	Wald(10) Landw(10)	*		963	Anderung	T11	Vorbereitung
439/16 439/17	G	GST-Fläche		•	903 449			
439/1/		Landw (10)			661			
		Wald(10)			581			
		Sonst (10)			207			
439/18		GST-Fläche			740			
100/10		Landw (10)			422			
		Sonst (10)			318			
439/22	G	Gärten(10)	*		3			
464/2		GST-Fläche		61	465			
-		Wald(10)			149			
		Wald(30)			316			
506/1		Wald(10)			522			

516/1	GST-Fläche	50749			
	Wald(10)	48185			
	Sonst(10)	2564			
F16/0					
516/2	GST-Fläche	240			
	Wald(10)	214			
	Sonst(10)	26			
516/3	GST-Fläche	1598			
	Wald(10)	1422			
	Sonst(10)	176			
E4.6./E					
516/5	Wald(10)	1778			
516/7	Wald(10)	1716			
517	GST-Fläche	5528			
	Wald(10)	5154			
	Wald(30)	374			
518	GST-Fläche	3262			
310					
	Wald(10)	3157			
	Wald(30)	105			
520	Wald(10)	25288			
535/2	GST-Fläche	7658			
	Landw(10)	1102			
	Wald(10)	2427			
	, ,				
	Sonst(10)	868			
	Sonst (50)	3261			
535/3	GST-Fläche	37241			
	Wald(10)	35771			
	Sonst(10)	352			
/-	Sonst (50)	1118			
535/4	GST-Fläche	4800			
	Landw(10)	3103			
	Wald(10)	1697			
535/6	Wald(10)	1267			
576	Gärten(10)	467			
581/2	Landw(10)	1400			
606/1	GST-Fläche	9663			
	Bauf.(10)	69			
	Landw(10)	9594			
606/4	Sonst(70)	* 5559			
606/8	Landw(10)	1033			
607/1	GST-Fläche	4388			
007/1					
	Landw(10)	2103			
	Landw(30)	1897			
	Sonst(10)	388			
607/2	GST-Fläche	10024			
	Bauf.(10)	69			
	Landw(10)	7773			
	Wald(10)	1096			
	Sonst(10)	611			
	Sonst(50)	475			
607/3	Wald(10)	11407			
607/4	GST-Fläche	760			
	Bauf.(10)	25			
	Landw (10)	634			
	Sonst(50)	101			
612/1	Wald(10)	343			
612/2	Wald(10)	2300			
612/3	Sonst(10)	1375			
612/4	GST-Fläche	1947241			
, -					
	Wald(10)	1933102			
	Wald(30)	14139			
612/5	Wald(10)	1252			
612/6	Sonst (100)	459697			
612/7	Sonst(10)	2461			
680/5	GST-Fläche	3154			
/ 0	Landw (10)	1464			
605/5	Wald(10)	1690			
680/14	Wald(10)	588			
686/1	GST-Fläche	16826			
	Bauf.(10)	29			
	Gewässer(10)	16797			
GESAMTFLÄ			Änderung	jn	Vorbereitung
		(1101070)			

```
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gewässer (10): Gewässer (Fließende Gewässer)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
Wald(30): Wald (Forststraßen)
     1 a 792/1960 Geh- und Fahrtrecht an Gst 266/4
  2 a 1119/1964 Geh- und Fahrtrecht an Gst 266/7
  3 a 2103/1974 Wasserleitungsrecht an Gst 58/24
  4 a 2012/1979 Geh- und Fahrtrecht an Gst 338/1
     a 1705/1981 1470/2005 Geh- und Fahrtrecht an Gst 610/1
  12 a 3192/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Ab-u Zuschreibung v Trennst
         bzgl Gst 535/2 535/3 606/1 606/3 606/4 612/3 612/4 680/4 680/5,
         Zuschreibung Gst 581/2 aus EZ 127, Vereinigung Gst 606/3 680/4 mit
         606/4
  16 a 3762/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Teilung Gst 535/2 in 5535/2
         535/5 535/6, Abschreibung Gst 535/5 nach EZ 156, Ab- u Zuschreibung v
         Trennst bzgl Gst 464/2 535/2 535/3 607/1 607/2 612/1 612/2 612/3
         612/4
  37 a 3092/2006 Anmeldungsbogen 2006-01-25 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 308
         (Teil 7) aus EZ 250, Einbeziehung in Gst 307/26 (AB 8/06, VU 14671, §
         15 LTG)
  38 a 3093/2006 Anmeldungsbogen 2006-01-25 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 687
         (Teil 5) aus EZ 49, Einbeziehung in Gst 307/26 (AB 8/06, VU 14671, §
 41 a 2377/2013 BEV 12015/2012/57
        1 ANTEIL: 1/1
    Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)
    ADR: Pummergasse 10-12, Purkersdorf
     a 151/1947 Bescheid 1947-06-12 Eigentumsrecht
     b 3743/2005 Vorkaufsrecht
    c 3415/2013 Anschrift
1 a 15/1879 1636/1895 34/1958 501/1968 506/1968
         DIENSTBARKEIT der Heimweide
         gem Reg Urk 878/b/1866 (US 75/1876)
         auf Gst 520 535/4 576 606/1 606/3
         606/4 607/1 607/2 612/4 612/6 für
         EZ 84 86 87 88 89 90
  2 a 15/1879
         DIENSTBARKEIT des Wassers
         gem Reg Urk 565/1865 (US 95/1901)
         auf Gst 607/2 für
         EZ 84
  3 a 15/1879 636/1895 257/1940 195/1958 508/1968 924/1988
         3425/2001 1346/2002 111/2004 1153/2006 3091/2006 682/2008
         2562/2011 2808/2011 448/2013 2657/2014
         DIENSTBARKEIT der Heimweide
         gem Reg Erk 595/1867 (US 23/1868)
         auf Gst 57/1 58/29 76/1 76/2 83 307/1 307/26 307/2 322
         331/1 331/2 332/1 332/2 335/1 439/1 439/2 439/3 439/9
         439/11 439/16 439/17 439/18 439/22 464/2 506/1 516/1 516/2
         516/3 516/5 516/7 für
         GB UNKEN:
         EZ 1 3 6 9 13 14 15 20 22 25 26 27 28 29 30 31 33 34 35 37
         38 39 41 43 44 46 54 57 67 71 72 79 80 82 102 103 144
         GB GFÖLL:
         EZ 1 3 4 5 7 9 10 11 12 13 14 15 16 17 28 29 30 34 35 38 42
         44 45 46 47 48 49 51 53 54 55 56 95 96 97 103 104 105 110
         111 113 114 115 116 117 118 120 121 122 124 127 128 130 133
```

```
b gelöscht
 4 a 15/1879
        DIENSTBARKEIT des Holzbezuges
        gem Reg Urk 1273/a/1867 (US 23/1868)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16
        439/17 439/18 439/21 439/22 für
        EZ 2
 5 a 15/1879 1997/1974
       DIENSTBARKEIT der Wasserleitung
        gem Reg Urk 1164/b/1867 (US 107/1901)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16
        439/17 439/18 439/21 439/22 für
       EZ 46 47 95 324
 6 a 15/1879
        DIENSTBARKEIT des Holzbezuges
        gem Reg Urk 1275/a/1867 (US 56/1868)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16
        439/17 439/18 439/21 439/22 für
        GB UNKEN: EZ 30 32 33 35 38
        GB GFÖLL: EZ 41
 7 a 15/1879 171/1901 67/1906 1153/2006
       DIENSTBARKEIT des Holzbezuges
        gem Reg Erk 1275/c/1867 (US 34/1868)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16
        439/17 439/18 439/21 439/22 für
        GB UNKEN: EZ 6 9 12 13 133 141
        GB GFÖLL: EZ 29 43
 8 a 15/1879 1044/1886 7/1930 305/1931 781/1964 1997/1974
        1142/1975 1461/1978 924/1988 1346/2002 682/2008 1855/2008
        1630/2011 2562/2011 2808/2011 487/2012
        DIENSTBARKEIT des Holzbezuges
        gem Reg Erk 1275/b/1867 (US 65/1868)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16
        439/17 439/18 439/21 439/22 für
        GB UNKEN:
        EZ 3 20 22 23 24 26 27 28 29 31 37 41 43 44 46 51 57 67 68
        70 71 72 76 79 80 82 102 144 49
        GB GFÖLL:
        EZ 1 3 14 38 42 44 45 46 47 50 51 52 53 54 65 93 98 103 124
       125 127 130
 9 a 15/1879 2657/2014
        DIENSTBARKEIT des Holzbezuges
        gem Abl Reg Erk 548/c/1866 (US 79/1866)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16 439/17 439/18
        439/21 439/22 für
        GB UNKEN: EZ 64
        GB GFÖLL: EZ 5 111
10 a 15/1879 506/1968 3734/2008 3737/2008
        DIENSTBARKEIT des Holz- und Streubezuges
        gem Reg Urk 565/1865 (US 27/28/1866)
        auf Gst 520 535/4 606/1 606/3 606/4 607/1 607/2 612/4 für
        EZ 84 86 87 88
12 a 15/1879 1346/2002 1153/2006 682/2008 3582/2008 3583/2008
        3696/2008 3693/2008 3735/2008 3736/2008 3877/2008 3878/2008
        2574/2011 2807/2011 2808/2011 2947/2011 3149/2011 487/2012
        DIENSTBARKEIT des Streubezuges
        gem Reg Erk 1409/1868 (US 23/1869)
        auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16
        439/17 439/18 439/21 439/22 für
        GB UNKEN: EZ 3 6 9 11 20 27 28 29 30 31 32 33 37 41 43 44
        46 65 67 69 70 72 76 79 80 102
        GB GFÖLL:
        EZ 1 3 42 44 45 46 49
    b 3922/2008 Löschung des Streubezuges für EZ 38 GB 57127 Unken
        gem Bescheid 2008-01-11, Zl. 20411-9/10250/2-2008
14 a 194/1892 2458/1993 672/1994
       DIENSTBARKEIT der Wasserleitung
       auf Gst 506/1 für EZ 98 444
15 a 2342/1995
        DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 76/6 für Gst
```

```
76/5
 16 a 1745/2001
        DIENSTBARKEIT der Aufschüttung auf Gst 331/1 gem Pkt 1.
        Dienstbarkeitsvertrag 2001-06-07 für
        Gst 376/11 376/10 376/6
 17 a 3743/2005
        VORKAUFSRECHT gem Pkt 10. Benützungsvertrag 2005-10-20
        für Heide-Maria Pfaffenbichler, geb 1965-02-11
 18 a 3303/2011
        DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 76/6 für Gst
        64/5 gem Pkt VIII. Kaufvertrag 2011-09-30,
        Dienstbarkeitsvereinbarung 2011-10-13
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
Grundbuch 20.12.2017 09:30:12
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
                                                    EINLAGEZAHL 35
BEZIRKSGERICHT Zell am See
*********************
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012
FLÄCHE GST-ADRESSE
  GST-NR G BA (NUTZUNG)
                               547
          GST-Fläche
          Bauf.(10)
                               488
          Bauf. (20)
                                59 Unken 27
  188/1 GST-Fläche
                             3705
         Bauf.(10)
          Gärten(10)
                              1513
          Sonst (50)
                              2042
  190
          Landw(10)
                               406
  191/1 Landw(10)
                             31267
  191/4
        Landw(10)
                               29
         Landw(10)
  191/5
                                32
          GST-Fläche
  192/1
          Bauf. (10)
                                37
          Sonst (50)
  192/2 GST-Fläche
                               385
          Landw(10)
                               178
          Sonst(10)
                               207
                           104177
         GST-Fläche
  613/1
          Wald(10)
                            103613
          Wald(30)
                               564
  613/2
          Sonst (100)
                              32964
  GESAMTFLÄCHE
                             174147
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
Wald(30): Wald (Forststraßen)
1 a 781/1878 Recht der Leitung des Verlierwassers aus dem Hausbrunnen an EZ
        34 für Gst 191/1
  2 a 781/1878 93/1901 96/1901 109/1901 111/1901 105/1913 1159/1977 1372/1981
        Heimweiderecht gem Reg Erk 595/1867, 1275/a/1867, 1409/1868,
```

2399/1870 gemeinschaftlich mit EZ 41 GB Gföll an

```
GRUNDBUCH UNKEN
        EZ 15 21 28 31 32 33 34 54 57 60 63 64 71 82 92 97 100 226 343
        GRUNDBUCH GFÖLL
        EZ 1 3 7 10 13 29 34 35 38 42 44 47 49 50 51 52 53 54 136 176 182 231
     b 2575/2000 weiteres dienendes Gst 517 GB 57108 Gföll
     c 111/2004 weiteres dienendes Gst 101 GB Unken
  3 a 781/1878 93/1901 96/1901 109/1901 111/1901 Holzbezugsrecht gem Reg Urk
        595/1864 gemeinschaftlich mit EZ 41 GB Gföll an EZ 100 GB Unken, EZ
        136 GB Gföll
  5 a 101/1906 Weiderecht gem Eichbrief Nr 13/1832 im Weidebezirk 13
        an EZ 101 GB Unken, EZ 135 GB Gföll
  7 a 112/1906 Pferdeweiderecht gem Eichbrief Nr 9/1832 im Weidebezirk 9
        an EZ 135 GB Gföll
  9 a 128/1906 Holzbezugsrecht gem Liquidationsprotokoll 113/1830
        im Forstdistrikt Nr 63 65 66 an EZ 101 GB Unken, EZ 135 GB Gföll
 10 a 634/1965 Holzbezugsrecht gem Reg Urk IVb-927/2-1965
        an EZ 135 GB Gföll
 12 a gelöscht
1 ANTEIL: 1/2
    Angela Speicher
    GEB: 1978-11-17 ADR: Unken 27, Unken
                                      5091
    c 20900/2012 IM RANG 1050/2012 Übergabsvertrag 2012-03-16 Eigentumsrecht
  2 ANTEIL: 1/2
    Thomas Speicher
    GEB: 1973-12-09 ADR: Unken 27, Unken
    c 20900/2012 IM RANG 1050/2012 Übergabsvertrag 2012-03-16 Eigentumsrecht
*************************
  1 a 93/1901 96/1901 100/1901 109/1901 111/1901 493/1968
        DIENSTBARKEIT der Heimweide gem Reg Urk 878/b/1866
        auf Gst 613/1 613/2 für EZ 84 86 87 88 89 90
  2 a 5/1975 2115/1997
        DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung auf Gst
        190 191/1 191/4 191/5 192/2 188/1 192/1 gem Pkt I II
        Dienstbarkeitsvertrag 1974-12-03 für Salzburger
        Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft
  5 a 20900/2012
        WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT
        qem Pkt Drittens 1. Übergabsvertrag 2012-03-16 für
        Franz Fernsebner geb 1954-06-24
        Katharina Fernsebner geb 1957-04-23
  6 a 20900/2012
        REALLAST der häuslichen Betreuung gem Pkt Drittens 2.
        Übergabsvertrag 2012-03-16 für
        Franz Fernsebner geb 1954-06-24
        Katharina Fernsebner geb 1957-04-23
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
Grundbuch 20.12.2017 09:40:32
GB
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
                                                      EINLAGEZAHL
BEZIRKSGERICHT Zell am See
*****************
Letzte TZ 1398/2016
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
**************************
                       FLÄCHE GST-ADRESSE
  GST-NR G BA (NUTZUNG)
          GST-Fläche
  614
                              129590
                             128290
          Wald(10)
          Wald(30)
                               1300
Legende:
Wald(10): Wald (Wälder)
```

```
Wald(30): Wald (Forststraßen)
1 a gelöscht
3 ANTEIL: 1/1
   Alexander Fuchs
   GEB: 1982-08-07 ADR: Niederland 16, Unken 5091
    a 1398/2016 Übergabsvertrag 2015-11-27 Eigentumsrecht
    b 1398/2016 Belastungs- und Veräußerungsverbot
*****************************
  2 a 100/1901
       DIENSTBARKEIT der Heimweide gem Reg Urk 878/1866
       auf Gst 614 für EZ 84 86 87 88 89 90
 10 a 1398/2016
       BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für Johann Fuchs geb
       1950-09-10 und Sieglinde Fuchs geb 1954-11-04
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
******************
Grundbuch 20.12.2017 09:41:42
GB
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
                                              EINLAGEZAHL 73
BEZIRKSGERICHT Zell am See
Letzte TZ 3084/2014
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
        Bauf.(10)
  .75/1
       GST-Fläche
                            2455
         Bauf. (10)
                           1108
         Sonst(40)
                            605
                            742 Niederland 28
         Sonst (50)
  .75/3
       GST-Fläche
                            275
                            197
         Bauf. (10)
                             78
         Bauf. (20)
                           241
  . 78
         Sonst(70)
                         15323
  285
        GST-Fläche
         Bauf. (10)
                           1702
         Sonst (40)
                           2623
         Sonst (50)
                            4601
                           6397
         Sonst (70)
  286/1
       GST-Fläche
                           1590
         Bauf. (10)
                            94
                            795
         Wald(10)
         Sonst (50)
                            57
         Sonst (70)
                            644
  287
         GST-Fläche
                          6299
         Bauf.(10)
                            100
         Wald(10)
                            5822
         Sonst (70)
                            377
        GST-Fläche
         Bauf. (10)
                            38
         Sonst (70)
                            925
  290
         GST-Fläche
                           3017
         Bauf.(10)
                           163
         Gärten(10)
                           2854
  293/1
         GST-Fläche
                          41396
         Bauf. (10)
                          14629
         Landw(10)
         Gewässer(20)
                           3163
         Sonst (70)
                           23564
  294
         Landw(10)
                           360
```

```
295
            GST-Fläche
                                  2399
                                  2217
            Landw(10)
            Sonst (70)
                                   182
  297
            Sonst(10)
                                   738
  615/1
            GST-Fläche
                               108380
            Wald(10)
            Wald(30)
                                  1308
                                 32754
  615/2
           Sonst (100)
  GESAMTFLÄCHE
                                216304
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gewässer (20): Gewässer (Stehende Gewässer)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
Wald(30): Wald (Forststraßen)
1 a 781/1878 93/1901 94/1901 96/1901 105/1913 1159/1977 1372/1981 1866/1981
         1345/2002
         Heimweiderecht gem Reg Erk 595/1867, 1275/b/1867, 1409/1868,
         2399/1870 gemeinschaftlich mit EZ 15 16 17 an
         GRUNDBUCH UNKEN
         EZ 28 31 32 33 34 54 57 60 63 64 71 82 92 97 226 343
         GRUNDBUCH GFÖLL
         EZ 1 3 7 10 13 29 34 35 38 42 44 47 49 50 51 52 53 54 176 182 231 350
     b 2575/2000 weiteres dienendes Gst 517 GB 57108 Gföll
 24 a 3189/1993 Abg 154/81 gem \S 15 LiegTeilG: Ab-u Zuschreibung v Trennst
         bzgl Gst 615/1
 31 a gelöscht
                 ************ B ******************
  2 ANTEIL: 1/1
    Matthäus Unseld
    GEB: 1965-02-23 ADR: Niederland 28 5091
     a 2413/1985 Übergabsvertrag 1985-06-28 Eigentumsrecht
1 a 93/1901 94/1901 96/1901 100/1901 109/1901 494/1968
         DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 615/1 615/2 gem Reg Urk
         878/b/1866 für EZ 84 86 87 88 89 90
  3 a 1092/1973
         DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung auf Gst
         285 286/1 gem Pkt I II Dienstbarkeitsvertrag 1973-06-15 für
         Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft
  20 a 2663/2002 Pfandurkunde 2002-11-06
         PEANDRECHT
                                              Höchstbetrag EUR 1,550.000,--
         für Raiffeisenverband Salzburg
         registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
     b 2663/2002 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
 21 a 2373/2004 Pfandurkunde 2002-11-05
         PFANDRECHT
                                              Höchstbetrag EUR 1,550.000,--
         für Raiffeisenverband Salzburg registrierte
         Genossenschaft mit beschränkter Haftung
     b 2373/2004 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
 22 a 176/2006 Pfandurkunde 2006-01-14
         PFANDRECHT
                                                Höchstbetrag EUR 430.000, --
         für Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft
     b 176/2006 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
  23 a 296/2011 Pfandurkunde 2011-01-27
         PEANDRECHT
                                                Höchstbetrag EUR 510.000, --
         für Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft
         mit beschränkter Haftung (FN 38219 f)
     b 296/2011 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
 24 a 1683/2011 Pfandurkunde 2006-01-14
         PFANDRECHT
                                                Höchstbetrag EUR 220.000, --
```

```
für Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft
        (FN 34761 w)
     b 1683/2011 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
 25 a 1899/2011 Pfandurkunde 2011-01-27
        PFANDRECHT
                                            Höchstbetrag EUR 200.000, --
        für Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft
        mit beschränkter Haftung, FN 38219f
    b 1899/2011 HAUPTEINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
Grundbuch 20.12.2017 09:42:43
GB
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
                                                    EINLAGEZAHL
BEZIRKSGERICHT Zell am See
***************
Letzte TZ 142/2016
Köstleraut
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 .127 GST-Fläche
                               468
          Bauf. (10)
                                349
          Sonst(50)
                               119 Niederland 40
 .128
         Bauf.(10)
                                47
 .133
         Bauf.(20)
                                65
         Wald(10)
Wald(10)
  616/1
                              29611
  616/2
                              36174
         Landw(10)
  618
                               989
  619
         Landw(10)
  620
         Landw(10)
                               104
  622
          GST-Fläche
                             23485
          Bauf.(10)
                               112
          Landw (10)
                              23294
          Sonst (50)
                                79
  623
          GST-Fläche
                              19825
          Bauf.(10)
                               161
                             18252
          Landw(10)
          Sonst(10)
                              661
          Sonst (50)
                               751 Niederland 58
  624
          GST-Fläche
                              14110
          Landw(10)
                              12970
                               988
          Sonst (10)
          Sonst(50)
                               152
  627
          GST-Fläche
                             11933
           Bauf. (10)
                               112
                              9049
          Landw (30)
          Wald(10)
                              1833
          Sonst (10)
                                19
          Sonst (50)
                                920
  628
          GST-Fläche
                              5190
                              1686
          Landw (10)
          Sonst(10)
          Sonst (50)
                              3379
  629
          Landw (10)
                               1190
                             13638
  630
          GST-Fläche
                             13457
          Landw(10)
          Sonst(10)
                               181
  633
          GST-Fläche
                              24637
           Bauf. (10)
                                625
                             15819
           Landw(10)
           Wald(10)
                              2982
           Sonst(10)
                              1301
           Sonst(50)
                               3910
```

```
23640
   634/1
           GST-Fläche
           Bauf.(10)
                               22105
           Wald(10)
           Sonst(50)
   634/2
                                 4532
           GST-Fläche
           Bauf. (10)
                                  309
           Wald(10)
           Sonst(10)
                                 210
           Sonst(50)
                                3089 Niederland 161
                              798262
   634/3
           GST-Fläche
           Wald(10)
                               683684
           Wald(30)
                                  834
           Sonst(10)
                                 6144
           Sonst(60)
                              107600
   634/4
           GST-Fläche
                                 9390
           Landw(10)
                                 3860
           Sonst (50)
                                 5530
  635
           Wald(10)
                              154455
  636
           Alpen(10)
                                  809
   637
           Alpen(10)
                                 3464
  639
           Alpen(10)
                                  327
  681
           Wald(10)
                               11720
  GESAMTFLÄCHE
                              1197449
Legende:
Alpen(10): Alpen (Alpen)
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Sonst(60): Sonstige (Abbauflächen, Halden und Deponien)
Wald(10): Wald (Wälder)
Wald(30): Wald (Forststraßen)
1 a 781/1878 100/1901 Pferdeweiderecht gem Reg Urk 2399/1870
         an EZ 136 GB Gföll
  2 a 112/1906 Pferdeweiderecht gem Eichbrief Nr 9/1832 im Weidebezirk 9
         an EZ 135 GB Gföll
  3 a 934/1991 Enteignung bezüglich Gst 505/10
   4 a 3760/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Abschreibung Gst 505/10 nach
         EZ 57, Ab- u Zuschreibung v Trennst bzgl Gst 505/10
     a 3293/2001 Bergbaugebiet hins Gst 634/1 634/3
   6 a 2439/2002 Bergbaugebiet hins Gst 634/2 634/3
   7 a 3058/2013 Urkundenhinterlegung für Gst 627 628 633 634/1 634/2 634/3
1 ANTEIL: 1/1
    Lorenz Lidicky
    GEB: 1986-07-05 ADR: Niederland 40, Unken 5091
    b 1915/2015 Übergabevertrag 2015-04-24 Eigentumsrecht
****** C **********
  1 a 15/1879 305/1931 142/2016
         DIENSTBARKEIT der Heimweide auf 505/10 gem Reg Erk
         595/1867, Reg Urk 1273/b/1867 für
         GRUNDBUCH UNKEN
         EZ 1 2 3 4 6 9 11 13 14 15 19 20 22 24 25 26 27 28 29 30 31
         32 33 34 35 37 38 39 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 54 60
         61 63 64 65 67 68 70 71 72 73 76 77 78 79 80 82 102 103 144
         GRUNDBUCH GFÖLL
         EZ 1 3 4 5 7 9 10 11 12 13 14 15 16 17 26 28 29 30 34 35 38
         42 44 45 46 47 48 49 51 52 53 54 55 56 95 96 97 98 103 104
         105 110 111 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 124 127
         128 130 133
     b 702/1936 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
         aus EZ 57
  2 a 258/1888
         DIENSTBARKEIT der unentgeltlichen Durchlieferung der aus
         oberhalb liegenden Waldungen zu beziehenden Forstprodukte
         und Errichtung der dazu nötigen Liefergebäude vorbehaltlich
```

```
des nach dem Gesetze zu leistenden Schadenersatz auf Gst
         505/10 für Republik Österreich (Bundesforste)
     b 702/1936 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
         aus EZ 57
  5 a 2049/1982
         DIENSTBARKEIT der Transformatorenstation sowie des
         Betretens und Befahrens des Grundes zur Vornahme der
         nötigen Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten auf Gst 624
         gem Pkt II (1) Dienstbarkeitsvertrag 1980-11-17 für
         Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft
  6 a 2053/1982 31/2006
         DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung auf Gst
         616/2 623 624 gem Pkt I II Dienstbarkeitsvertrag 1980-11-17
         für Salzburger Aktiengesellschaft für
         Elektrizitätswirtschaft
  8 a 2291/1982
         AUSGEDINGE
         gem Pkt II Übergabsvertrag 1982-03-04 für
         Anna Öhlschuster geb 1929-09-10
         Richard Öhlschuster geb 1932-01-15
  9 a 2291/1982 1572/2015
         FRUCHTGENUSSRECHT auf Gst 623 624
         gem Pkt III Übergabsvertrag 1982-03-04 für
         Richard Öhlschuster geb 1932-01-15
  10 a 263/2004 Pfandurkunde 2004-01-10
         PEANDRECHT
                                                   Höchstbetrag EUR 80.000, --
         für Raiffeisenbank Unken registrierte
         Genossenschaft mit beschränkter Haftung
  11 a 31/2006
         DIENSTBARKEIT des Hochspannungserdkabels samt
         Nachrichtenkabel auf Gst 624 627 628 633 634/1 634/2 634/3
         634/4 gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 2005-12-19 für
         Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
  12 a 1835/2013
         BESTANDRECHT an Gst 627 628 633 634/1 634/2 634/3 634/4
         gem Bestandsvertrag 2013-02-26 bis 2037-12-31 für
         Flatscher, Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H. (FN 54636y)
 13 a 777/2015 gleichzeitig mit 778/2015
         DIENSTBARKEIT der (Mast-) Transformatorenstation sowie des
         Geh- und Fahrrechtes gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag
         2015-01-27 auf Gst 634/3 für Salzburg AG für Energie,
         Verkehr und Telekommunikation (FN 51350s)
  14 a 778/2015 gleichzeitig mit 777/2015
         DIENSTBARKEIT des Hochspannungserdkabels samt
         Nachrichtenkabel gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 2015-01-27
         auf Gst 623 624 634/3 für Salzburg AG für Energie, Verkehr
         und Telekommunikation (FN 51350s)
 15 a 1915/2015
         WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT
         gem Pkt Drittens a) Übergabevertrag 2015-04-24 für
         Romana Lidicky geb 1955-07-12
         Alois Lidicky geb 1949-11-21
 16 a 1915/2015
         REALLAST der Wart und Pflege
         gem Pkt Drittens b) Übergabevertrag 2015-04-24 für
         Romana Lidicky geb 1955-07-12
         Alois Lidicky geb 1949-11-21
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
     Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
Grundbuch 20.12.2017 09:44:08
GB
REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken
                                                            EINLAGEZAHL 382
```

BEZIRKSGERICHT Zell am See

```
*************************
Letzte TZ 3771/1996
Öffentliches Wassergut
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG)
                       FLÄCHE GST-ADRESSE
      Gewässer(10)
Gewässer(10)
  680/1
                        22475
                       181821
  680/2
  680/3
        Gewässer(10)
                        56291
  680/11
        Sonst(40)
                          770
  GESAMTFLÄCHE
                        261357
Legende:
Gewässer (10): Gewässer (Fließende Gewässer)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
1 a 3201/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Teilung Gst 680/2 in 680/2
       680/11 680/12, Abschreibung Gst 680/12 nach EZ 57, Ab- und
       Zuschreibung v Trennst bzgl Gst 680/2
  2 a 3771/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Ab- u Zuschreibung v Trennst
      bzgl Gst 680/2
1 ANTEIL: 1/1
   Republik Österreich - Öffentliches Wassergut
   ADR: Michael Pacherstr 36 5020
    a 151/1947 Bescheid 1947-06-12 Eigentumsrecht
    b 2843/1980 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 100
    c 2933/1996 Namensänderung
*********************************
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
   Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
Grundbuch 20.12.2017 09:34:59
```

# 9.2 Einverständniserklärungen

Einverständniserklärungen der Grundeigentümer sind im Technischen Projekt der Einreichunterlagen enthalten.

## 10 Großformatpläne

Abb. 10.1: Lageplan M 1: 1.000

Abb. 10.2: Biotoptypenplan M 1: 1.000

Abb. 10.3: Rekultivierungsplan M 1: 1.000

Abb. 10.4: Maßnahme Gewässerschutz G1 bis G3 M 1: 1.000

Abb. 10.5: Maßnahme Gewässerschutz G4 M 1: 1.000

Abb. 10.6: Rodungsplan M 1: 2.000